

132.1. - 132.10.

12. Juni

9.

Dr. S./Pa.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal  
VI.



An den

verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Journal"

Herrn Dr. Desiderius P a p p

W i e n I.,

Bibersgasse 5.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus ver-  
lange ich die Aufnahme der Berichtigung der in der Nummer 12757 des  
37. Jahrganges vom 29. Mai 1929 mitgeteilten meinen Mandanten be-  
treffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen: "(Karl Kraus will die  
unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen.) Der Presse-  
richter beim Strafbezirksgericht I, Vizepräsident Dr. H ö f l-  
a a y e r, verhandelte gestern über zwei von Karl Kraus, dem Heraus-  
geber der 'Fackel', gegen die verantwortlichen Schriftleiter der  
'Neuen Freien Presse' und des 'Tag' eingebrachten Berichtigungs-  
klagen. Im Konzerthaus fanden an einem Tage ein Liederabend und ein  
Vortrag Karl Kraus' statt. Da in den Konzerthausankündigungen der  
genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, verlangte Karl  
Kraus die Veröffentlichung einer Berichtigung, da durch den Sammel-  
titel 'Im Konzerthaus' der Anschein der Vollständigkeit des Pro-  
gramms erweckt würde, was nicht den Tatsachen entspreche. Die Be-



*Handwritten signature or scribble on the left margin.*

Dr. S./Pa.

12. Juni

9.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal  
VI.



An den

verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Journal"

Herrn Dr. Desiderius P a p p

W i e n I.,

Bibersstrasse 5.

In Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus ver-  
lange ich die Aufnahme der Berichtigung der in der Nummer 12757 des  
37. Jahrganges vom 29. Mai 1929 mitgeteilten meinen Mandanten be-  
treffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen: "Karl Kraus will die  
unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen." Der Presse-  
richter beim Strafbezirksgericht I, Vizepräsident Dr. H & f l-

12. Juni

9.

Dr. 3./Pa.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal  
VI.



verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Journal"

Herrn Dr. Desiderius P a p p

W i e n I.,  
Biberstrasse 5.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus ver-  
e ich die Aufnahme der Berichtigung der in der Nummer 12757 des  
Jahrganges vom 29. Mai 1929 mitgeteilten meinen Mandanten be-  
findenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen: "(Karl Kraus will die  
zeitliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen.) Der Presse-  
ter beim Strafbezirksgericht I, Vizepräsident Dr. H ö f l-  
e r, verhandelte gestern über zwei von Karl Kraus, dem Heraus-  
der 'Fackel', gegen die verantwortlichen Schriftleiter der  
'Neuen Freien Presse' und des 'Tag' eingebrachten Berichtigungs-  
klagen. Im Konzerthaus fanden an einem Tage ein Liedereabend und ein  
Vortrag Karl Kraus' statt. Da in den Konzerthausankündigungen der  
genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, verlangte Karl  
Kraus die Veröffentlichung einer Berichtigung, da durch den Sammel-  
titel 'Im Konzerthaus' der Anschein der Vollständigkeit des Pro-  
gramms erweckt würde, was nicht den Tatsachen entspreche. Die Be-

in an Gegenfakt:

**Aufgabebefehl**

Dr. Papp

Beförderer Dienst:	Statt	Gehalt	Nachnahme	Gebühr			
	S				E	kg	R

12. Juni 1929  
\* 68 \*

ichtigung wurde verweigert und auch das Gericht fällte mit der Begründung einen F r e i s p r u c h, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle."

Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus von der "Neuen Freien Presse" die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will.

Es ist unwahr, dass Karl Kraus, da in den Konzerthausankündigungen der genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, die Veröffentlichung einer Berichtigung verlangte, weil durch den Sammeltitle "Im Konzertheus" der Anschein der Vollständigkeit erweckt würde. Wahr ist, dass der Sammeltitle, der den Anschein der Vollständigkeit erweckte, "Wr. Konzertheus." gelautet hat.

Wahr ist, dass Karl Kraus die Veröffentlichung einer derartigen Berichtigung lediglich von dem Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" verlangt hat. Wahr ist, dass er vom Schriftleiter des "Tag" die Berichtigung einer in der Nummer vom 7. Mai 1929 veröffentlichten Notiz "Theaterskandal in Dresden. Bei der Premiere Karl Kraus 'Die Unüberwindlichen'." verlangt hat, in welcher berichtet wurde, es sei dem Publikum mitgeteilt worden, dass Camillo Castiglioni gegen die Verwendung seiner Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und dass diesem Einspruche stattgegeben worden sei, dass ferner, während die Sozialdemokraten applaudierten, die Bürgerlichen ein Pfeifkonzert begannen und Stinkbomben warfen und schliesslich, dass die Vorstellung unter allgemeinen Lärm zu Ende geführt wurde. Wahr

ist, dass der verantwortliche Schriftleiter des "Tag" zwar freigesprochen, aber vom Gericht verhalten wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu veröffentlichen.

Es ist unwehr, dass das Gericht einen Freispruch des verantwortlichen Schriftleiters der "Neuen Freien Presse" mit der Begründung fällte, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle. Wahr ist, dass das Gericht den Freispruch damit begründete, dass die verlangte Berichtigung den pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht nicht entspreche, weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede sei, dass an diesem Tage "lediglich" der Liederabend im Konzerthause stattfand.

Rekommandiert mit Rückschein.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Kraus - Hayes Ms.  
Journal VI.  
Sep. 12. 6. 290 ✓

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Pa.

Wien, am 12. Juni 1929.

Betrifft: Kraus-Neues Wiener Journal  
VI.

Neue Telefon Nummern: U 25-2-25  
U 28-2-62



An den

verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Journal"

Herrn Dr. Desiderius P a p p

W i e n I.,

Biberstrasse 5.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus ver-  
lange ich die Aufnahme der Berichtigung der in der Nummer 12757 des  
37. Jahrganges vom 29. Mai 1929 mitgeteilten meinen Mandanten be-  
treffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

Sie veröffentlichen: "(Karl Kraus will die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen.) Der Presse-  
richter beim Strafbezirksgericht I, Vizepräsident Dr. H ö f l-  
m a y e r, verhandelte gestern über zwei von Karl Kraus, dem Heraus-  
geber der 'Fackel', gegen die verantwortlichen Schriftleiter der  
'Neuen Freien Presse' und des 'Tag' eingebrachten Berichtigungs-  
klagen. Im Konzerthaus fanden an einem Tage ein Liederabend und ein  
Vortrag Karl Kraus' statt. Da in den Konzerthausankündigungen der  
genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, verlangte Karl  
Kraus die Veröffentlichung einer Berichtigung, da durch den Sammel-  
titel 'Im Konzerthaus' der Anschein der Vollständigkeit des Pro-  
gramms erweckt würde, was nicht den Tatsachen entspreche. Die Be-

ichtigung wurde verweigert und auch das Gericht fällte mit der Begründung einen Freispruch, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle."

« Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus von der "Neuen Freien Presse" die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will. »

Es ist unwahr, dass Karl Kraus, da in den Konzert-  
hausankündigungen der genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, die Veröffentlichung einer Berichtigung verlangte, weil durch den Sammeltitle "Im Konzerthaus" der Anschein der Vollständigkeit erweckt würde. Wahr ist, dass der Sammeltitle, der den Anschein der Vollständigkeit erweckte, "Wr. Konzerthaus." gelautet hat.

Wahr ist, dass Karl Kraus die Veröffentlichung einer derartigen Berichtigung lediglich von dem Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" verlangt hat. Wahr ist, dass er vom Schriftleiter des "Tag" die Berichtigung einer in der Nummer vom 7. Mai 1929 veröffentlichten Notiz "Theaterskandal in Dresden. Bei der Premiere Karl Kraus 'Die Unüberwindlichen'." verlangt hat, in welcher berichtet wurde, es sei dem Publikum mitgeteilt worden, dass Camillo Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und dass diesem Einspruche stattgegeben worden sei, dass ferner, während die Sozialdemokraten applaudierten, die Bürgerlichen ein Pfeifkonzert begannen und Stinkbomben warfen und schliesslich, dass die Vorstellung unter allgemeinen Lärm zu Ende geführt wurde. Wahr

ist, dass der verantwortliche Schriftleiter des "Tag" zwar freigesprochen, aber vom Gericht verhalten wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu veröffentlichen.

Es ist unwahr, dass das Gericht einen Freispruch des verantwortlichen Schriftleiters der "Neuen Freien Presse" mit der Begründung fällte, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle. Wahr ist, dass das Gericht den Freispruch damit begründete, dass die verlangte Berichtigung den pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht nicht entspreche, weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede sei, dass an diesem Tage "lediglich" der Liederabend im Konzert-hause stattfand.

Rekommandiert mit Rückschein.

ist, dass der ...

02-2y.

der ...

... einen ...

... als ...

... der ...

... einer ...

... die ...

... nicht ...

... in ...

... sei, dass ...

... dass ...

... ist ...

... hat ...



Strafbezirksgericht I in Wien  
Eingelangt am 2. JUN. 1929 ..Uhr ...Min.  
.....fach mit.....Beilagen,  
.....Rubrik,

An das

Strafbezirksgericht I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Vollmacht zu 1 U 186/29 bereits ausgewiesen

Beschuldigter : Dr. Desiderius P a p p, verantwortlicher  
Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"  
Wien I., Biberstrasse Nr.5,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

2 Beilagen

P r i v a t a n k l a g e .



Ich habe gegen den verantwortlichen Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" Dr. Julian Sternberg zur G.Z. 1 U 187/29 des Strafbezirksgerichtes I in Wien und gegen den verantwortlichen Schriftleiter des "Tag" Josef Koller zur G.Z. 1 U 186/29 Berichtigungsklagen eingebracht gehabt. Der Sachverhalt des ersteren Prozesses war eine Ankündigung der "Neuen Freien Presse", dass am 29. April 1929 im Wiener Konzerthaus im Kleinen Saal ein Liederabend stattgefunden hat, wobei verschwiegen worden war, dass an selben Tag im Grossen Saal eine Vorlesung, die ich abhielt, stattfand. Der Gegenstand des zweiten Prozesses war ein Bericht über einen Theaterskandal in Dresden bei der Premiere meines Dramas "Die Unüberwindlichen". Die Hauptverhandlungen in beiden Angelegenheiten fanden am 28. Mai 1929 statt. Der verantwortliche Redakteur der "Neuen Freien Presse" wurde von der Anklage mit der Begründung freigesprochen, dass die verlangte Berichtigung den pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht nicht entspricht, "weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede ist, dass an diesem Tage lediglich der Liederabend Jessie King und nicht auch andere Veranstaltungen im Konzerthause stattfanden," der verantwortliche Redakteur des "Tag" mit der Begründung, dass zwei Punkte des Berichtigungsschreibens dem Pressgesetz nicht entsprechen, weil zu einer Antithese die bezügliche Behauptung in dem berichtigten Aufsatz fehle, in dem berichtigten Aufsatz behauptet wurde, dass dem Publikum etwas mitgeteilt wurde und nur diese Mitteilung nicht aber der Inhalt der Mitteilung berichtigt werden könnte und dass in der berichtigten Mitteilung für einen Satz der Berichtigung keine Rechtfertigung enthalten sei.

Am 29. Mai 1929 in der Nr. 12757 veröffentlicht das "Neue Wiener Journal" einen Prozessbericht, in dem fälschlich behauptet wurde, dass ich die unentgeltliche Ankündigung meiner Vorträge erzwingen wolle, dass der Prozess sowohl gegen den Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" als auch des "Tag" wegen der Nicht-

ankündigung meines Vortrages geführt wurde und dass das Gericht in beiden Fällen einen Freispruch fällte, weil es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle.

Ferner war behauptet worden, dass der Sammeltitle, aus dem ich die Vollständigkeit des Berichtes geschlossen und die Berechtigung zur Berichtigung abgeleitet habe, "Im Konzerthaus" gelautet hat.

Ich habe diesen Prozessbericht des "Neuen Wiener Journals" durch meinen Anwalt mit Berichtigungsschreiben vom 12. Juni 1929 berichtigen lassen. Die Berichtigung wurde dem Beschuldigten am 18. Juni 1929 zugestellt. Die Berichtigung wurde in den Nummern vom 19. und 20. Juni nicht veröffentlicht.

B e w e i s : Das Berichtigungsschreiben vom 12. Juni 1929 (Rückschein wird zur Verhandlung mitgebracht werden). die Nr. des "Neuen Wiener Journals" vom 29.5.1929. Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 20/29 ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e .

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung ;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsnnummer;
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Herausgebers und Eigentümers des "Neuen Wiener Journals" Lippowitz & Co., vertreten durch Dr. Karl Reichl Wien I., Biberstrasse Nr. 5 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

K a r l K r a u s .

Ich bitte, die Verhandlung nicht für den 2. Juli 1929 anzuberaumen.

Sheepel 3. —

4 n d. Boil 1. —



Kreis-  
Herrn W. Jannal

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3.

durch :

Vollmacht zu 1 U 186/29 bereits ausgewiesen

Beschuldigter : Dr. Desiderius P a p p, verantwortlicher  
Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"  
Wien I., Biberstrasse Nr.5.

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

2 Beilagen

P r i v a t a n k l a g e .



Ich habe gegen den verantwortlichen Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" Dr. Julian Sternberg zur G.Z. 1 U 187/29 des Strafbezirksgerichtes I in Wien und gegen den verantwortlichen Schriftleiter des "Tag" Josef Koller zur G.Z. 1 U 186/29 Berichtigungsklagen eingebracht gehabt. Der Sachverhalt des ersteren Prozesses war eine Ankündigung der "Neuen Freien Presse", dass am 29. April 1929 im Wiener Konzerthaus im Kleinen Saal ein Liederabend stattgefunden hat, wobei verschwiegen worden war, dass an selben Tag im Grossen Saal eine Vorlesung, die ich abhielt, stattfand. Der Gegenstand des zweiten Prozesses war ein Bericht über einen Theaterskandal in Dresden bei der Premiere meines Dramas "Die Unüberwindlichen". Die Hauptverhandlungen in beiden Angelegenheiten fanden am 28. Mai 1929 statt. Der verantwortliche Redakteur der "Neuen Freien Presse" wurde von der Anklage mit der Begründung freigesprochen, dass die verlangte Berichtigung den pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht nicht entspricht, "weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede ist, dass an diesem Tage lediglich der Liederabend Jessie King und nicht auch andere Veranstaltungen im Konzerthause stattfanden," der verantwortliche Redakteur des "Tag" mit der Begründung, dass zwei Punkte des Berichtigungsschreibens dem Pressgesetz nicht entsprechen, weil zu einer Antithese die bezügliche Behauptung in dem berichtigten Aufsatz fehle, in dem berichtigten Aufsatz behauptet wurde, dass dem Publikum etwas mitgeteilt wurde und nur diese Mitteilung nicht aber der Inhalt der Mitteilung berichtigt werden könnte und dass in der berichtigten Mitteilung für einen Satz der Berichtigung keine Rechtfertigung enthalten sei.

Am 29. Mai 1929 in der Nr. 12757 veröffentlicht das "Neue Wiener Journal" einen Prozessbericht, in dem fälschlich behauptet wurde, dass ich die unentgeltliche Ankündigung meiner Vorträge erzwingen wolle, dass der Prozess sowohl gegen den Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" als auch des "Tag" wegen der Nicht-

ankündigung meines Vortrages geführt wurde und dass das Gericht in beiden Fällen einen Freispruch fällte, weil es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle.

Ferner war behauptet worden, dass der Sammeltitel, aus dem ich die Vollständigkeit des Berichtes geschlossen und die Berechtigung zur Berichtigung abgeleitet habe, "Im Konzerthaus" gelautet hat.

Ich habe diesen Prozessbericht des "Neuen Wiener Journals" durch meinen Anwalt mit Berichtigungsschreiben vom 12. Juni 1929 berichtigen lassen. Die Berichtigung wurde dem Beschuldigten am 18. Juni 1929 zugestellt. Die Berichtigung wurde in den Nummern vom 19. und 20. Juni nicht veröffentlicht.

B e w e i s : Das Berichtigungsschreiben vom 12. Juni 1929 (Rückschein wird zur Verhandlung mitgebracht werden), die Nr. des "Neuen Wiener Journals" vom 29.5.1929. Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 20/29 ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e ,

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung ;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsziffer;
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Herausgebers und Eigentümers des "Neuen Wiener Journals" Lippowitz & Co., vertreten durch Dr. Karl Reichl Wien I., Biberstrasse Nr. 5 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

K a r l K r a u s .

Ich bitte, die Verhandlung nicht für den 2. Juli 1929 anzuberaumen.



Geschäftszahl

1 **U** 223/29  
7

**Benachrichtigung des Privatanklägers:** *Vertreters.*

Die Hauptverhandlung über die

Anklage

des Privatanklägers

*Karl Kraus*

gegen

*Dr. Desiderius Papp*

wegen

*§ 24 St. Ges.*

findet am

*25. Juni 1929*

*vormittag*

*11<sup>h</sup> 30<sup>min.</sup>*

vor diesem Gerichte

im Verhandlungssaale

*33 I Stock*

statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung erscheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien.

*Sie werden aufgefordert, die Beweislastübertragung über den vom Lauch übernommenen Leuchtpapierpatenten für H. V. mitzubringen.*

**Strafbezirksgericht I in Wien**

**Gerichts-Kanzlei-Abteilung I**

**II. Schiffamtsgasse Nr. 1**

Wien, am

*20/6*

1929

Dr. Christoph Höflmayr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzleileiter:

*H. Papp*

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPO-Form. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat- [Subsidiar-]anklägers von der Hauptverhandlung).

25. / 6. 29  
A130 4.9.33. T.H.

Dr. Hofmann



Herrn Dr. Robert Lamm, P.A.  
Alten I, Schottenring 14.

Stadtbereichsgericht I in Wien  
II Schiffamtsgasse Nr. 1

Kranz - Maria W. Jannig

22. JUNI 1929

Im Namen der Republik!

Das Strafbezirksgericht I in W i e n als Pressegericht hat heute in  
G e g e n w a r t

des Privatanklagevertreters Dr. Oskar Samek,  
des Angeklagten Dr. Desiderius Papp  
und des Verteidigers Dr. Desider Friedmann  
über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Karl Kraus gegen  
Dr. Desiderius Papp, 33 Jahre alt, ledig, verantwortlicher Schriftleiter,  
wegen der Übertretung nach § 24 (2) 3 Pressgesetz erhoben hatte  
und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Besch.  
und Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung in der Zeitung:

" Neues Wiener Journal "

zu Recht erkannt: I. Es wird festgestellt, von der Berichtigung, die  
der Privatankläger mit Bezug auf den in der Nummer 12.757 der Zeitung  
"Neues Wiener Journal" vom 29. Mai 1929 mit der Überschrift: "Karl  
Kraus will die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen".  
abgedruckten Artikel dem verantwortlichen Schriftleiter Dr. Desiderius  
Papp der erwähnten Zeitung zur Veröffentlichung zukommen liess, ist  
zu veröffentlichen:

Sie veröffentlichen: "(Karl Kraus will die unentgeltliche An-  
kündigung seiner Vorträge erzwingen.) Der Presserichter beim Strafbe-  
zirksgericht I, Vizepräsident Dr. Höflmayer, verhandelte gestern über  
zwei von Karl Kraus, dem Herausgeber der "Fackel", gegen die verant-  
wortlichen Schriftleiter der "Neuen Freien Presse" und des "Tag" ein-  
gebrachten Berichtigungsklagen. Im Konzerthaus fanden an einem Tage  
ein Liederabend und ein Vortrag Karl Kraus statt. Da in den Konzert-  
hausankündigungen der genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt  
war, verlangte Karl Kraus die Veröffentlichung einer Berichtigung, da  
durch den "Sammeltitel" Im Konzerthaus "+ der Anschein der Vollständig-  
keit des Programms erweckt würde, was nicht den Tatsachen entspreche.  
Die Berichtigung wurde verweigert und auch das Gericht fällte mit der  
Begründung einen Freispruch, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung  
einer Konzerthausdirektion handle."

Es ist unwahr, dass Karl Kraus, da in den Konzerthausankündigungen  
der genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, die Veröffent-

lichung einer Berichtigung verlangte, weil durch den Sammeltitle  
"Im Konzerthaus" der Anschein der Vollständigkeit erweckt würde,  
Wahr ist, dass der Sammeltitle, der den Anschein der Vollständig-  
keit erweckte, "Wiener Konzerthaus." gelautet hat.

Wahr ist, dass Karl Kraus die Veröffentlichung einer derar-  
tigen Berichtigung lediglich von dem Schriftleiter der "Neuen  
Freien Presse" verlangt hat. Wahr ist, dass er vom Schriftleiter  
des "Tag" die Berichtigung einer in der Nummer vom 7. Mai 1929  
veröffentlichten Notiz "Theaterskandal in Dresden. Bei der Pre-  
miere Karl Kraus "Die Unüberwindlichen!" verlangt hat, in welcher  
berichtet wurde, es sei dem Publikum mitgeteilt worden, dass Camillo  
Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, durch die er ver-  
korpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und <sup>da/s</sup> diesem Einspruche  
stattgegeben worden sei, dass ferner, während die Sozialdemokraten  
applaudierten, die Bürgerlichen ein Pfeifkonzert begaßen und Stink-  
bomben warfen und schliesslich, dass die Vorstellung unter allge-  
meinem Lärm zu Ende geführt wurde. Wahr ist, dass der verantwort-  
liche Schriftleiter des "Tag" zwar freigesprochen, aber vom Ge-  
richt verhalten wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu ver-  
öffentlichen.

Es ist unwahr, dass das Gericht einen Freispruch des ver-  
antwortlichen Schriftleiters der "Neuen Freien Presse" mit der  
Begründung fällte, dass es sich um eine bezahlte Einschaltung  
einer Konzertdirektion handle. Wahr ist, dass das Gericht den  
Freispruch damit begründete, dass die verlangte Berichtigung den  
pressgesetzlichen Bestimmungen über das Berichtigungsrecht nicht  
entspreche, weil in der berichtigten Stelle nicht davon die Rede  
sei, dass an diesem Tage "lediglich" der Liederabend im Konzert-  
hause stattfand.

II. Dr. Desiderius Papp wird verpflichtet, diesen Teil der  
Berichtigung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer, die nach  
Verkündigung des Urteiles erscheinen wird in demselben Teil der  
genannten Zeitung <sup>neut</sup> in der gleichen Schrift, wie die zu berichtigen-  
de Mitteilung zu veröffentlichen, widrigenfalls die genannte Zei-  
tung nicht mehr erscheinen dürfte.

III. Dr. Desiderius Papp wird von der Anklage <sup>missgön</sup> des Übertretung  
nach § 23 und § 24 (2) 3 Pr.G., angeblich begangen dadurch, dass  
er als verantwortlicher Schriftleiter der genannten Zeitung sich

grundlos weigerte, die vorerwähnte Berichtigung zu veröffentlichen, gem. § 259/3 St.P.O. freigesprochen.

IV. Der P.A. Karl Kraus hat gem. § 390 St.P.O. die Kosten des Strafverfahrens zu tragen.

#### Entscheidungsgründe:

Durch das Impressum, bzw. die Angaben des Beschuldigten ist erwiesen, dass Beschuldiger in der in Betracht kommenden Zeit der verantwortliche Schriftleiter der Zeitung "Neues Wiener Journal" war, dass er das in Betracht kommende Berichtigungsschreiben erhalten hat und dass seit Erhalt desselben mehr als zwei Nummern der genannten Zeitung erschienen sind, die verlangte Berichtigung aber nicht veröffentlicht wurde.

Das Gericht hatte zu prüfen, ob die Weigerung des Beschuldigten, die verlangte Berichtigung zu veröffentlichen grundlos war.

Die Stelle ..... unwahr ist, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will; wahr ist, dass Karl Kraus ..... die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will, beinhaltet keine Tatsachenberichtigung. In dem Satze des berichtigten Artikels, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will, ist die persönliche Ansicht der Zeitung wiedergegeben. Diesbezgl. konnte der verantwortliche Schriftleiter die Veröffentlichung der Berichtigung ablehnen. (Entsch. d. Obersten Gerichtshofes 5 Os 131/29 v. 22. II. 29)

Die übrigen Einwendungen der Verteidigung waren nicht gerechtfertigt.

Es war zulässig, dass der Berichtigungswerber den ganzen, seinerzeit im "Tag" veröffentlichten Aufsatz in die Berichtigung aufnahm, da er nur, dadurch die Unrichtigkeit der Behauptung, beide Pressklagen seien wegen der unterlassenen Ankündigung des <sup>Hauptklausur des</sup> P.A. erhoben worden, deutlich dartun konnte, dass er mitteilte, welchen Inhalt der Aufsatz im "Tag" hatte.

Es war auch zulässig, dass berichtet wurde, <sup>des</sup> der Sammeltitel in dem berichtigten Artikel nicht: "Im Konzerthaus", sondern:

"W i e n e r Konzerthaus" gelautet hatte, weil dies/gegenteilige Tatsachen sind.

Wenn der Beschuldigte ferner vermeinte, zwischen: "fällte..... Freispruch" und ".... zwar freigesprochen, aber vom Gericht verhalten

wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu veröffentlichen\*  
bestehe kein berichtigungsfähiger Gegensatz, muss dieser Ansicht  
gegenüber gehalten werden, dass durch die Bestimmungen des § 24  
Pr.G. ein Freispruch ohne Verpflichtung zur Veröffentlichung der  
Berichtigung, aber auch ein Freispruch mit Verpflichtung zur Ver-  
öffentlichung möglich ist.

Da die verlangte Berichtigung die oben erwähnte Stelle ent-  
hielt, die keine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen ist, war der  
Beschuldigte berechtigt, die Veröffentlichung der ganzen Berich-  
tigung abzulehnen. (§ 23 Pr.G.)

Gem. § 24 (3) Pressgesetz hatte das Gericht festzustellen,  
was von der verlangten Berichtigung zu veröffentlichen ist, die-  
ser Feststellung gemäss auf Veröffentlichung zu erkennen, und den  
Beschuldigten freizusprechen.

Eine Folge des Freispruches war gem. § 390 St.P.O. der dem P.A.  
aufzuerlegende Kostenersatz.

Die übrigen Aussprüche des Urteils gründen sich auf die  
bezogenen Gesetzesstellen.

W i e n , am 25. Juni 1929.

Dr. Christoph Höflmayr  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzleileiter:

~~Der Richter:~~

~~Der Schriftführer:~~



Krans-Verlag Hk.  
Journal VI

[ 6. JUNI 1929

„Meine Frau ist keine Frau.“

Eine Brautnacht mit Hindernissen. Privattelegramm des Neuen Wiener Journals.

Arab, 26. Juni.

In einer kleinen Provinzstadt ereignete sich kürzlich eine heitere Hochzeitsgeschichte, die dann vor dem Richter ihre Fortsetzung fand. Der sehr junge Dimitri hatte die noch viel jüngere Borstra geheiratet. Die festliche Hochzeit und das Brautigam waren vorüber und das junge Paar suchte das Brautigam auf. Es währte nicht lange, als plötzlich der junge Ehemann ganz verstört wieder auftauchte. Fluchtartig hatte er das eheliche Schlafzimmer verlassen und berichtete nun den erstaunt lauschenden Verwandten: „Meine Frau ist keine Frau.“ Auf nähere Angaben ließ er sich nicht ein, aber am nächsten Tag jagte er seine Frau mit Schimpf aus dem Hause. Um ihre Frauenehre zu rächen und zu schützen, belangte sie den jungen Gatten wegen Ehrenbeleidigung; aber auch vor dem Richter wollte dieser nicht mit der Sprache heraus. Dem Richter stieg eine Ahnung auf und er veranlaßte die gerichtsarztliche Untersuchung der Frau. Da stellte es sich heraus, daß es sich um einen Fall von Pseudo-Hermaproditismus (Mädchen-Jüngling) handelt. Das Mädchen ist ein Scheinwitwe, ihre weiblichen Funktionen sind jedoch nicht im geringsten beeinträchtigt. Der jugendliche Gatte trübte sich aber auch weiter, mit seiner Frau zu leben, und so wurde ein Vergleich geschlossen. Dimitri entschuldigte sich und Borstra versprach, in die Scheidung zu willigen. „Ich bin unschuldig“, meinte sie ganz verächtlich, und beruhigend antwortete der Richter: „Ja, mein Kind, Sie sind unschuldig — Sie sind eine Frau.“

(Die Nichtigkeitsbeschwerden der verurteilten Industrieanstaltsfunktionäre verworfen.) Nach zweitägiger Verhandlung hat gestern der Oberste Gerichtshof unter Vorsitz des Senatspräsidenten Hoffner die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerden der verurteilten Funktionäre der Industrieanstalt gefällt. Es waren wegen Straßvergehens Josef Scharf, Generaldirektor Ingenieur Raimund Günther, die Direktoren Artur und Richard Kola und Winter sowie 50 bedingte Arreststrafen verurteilt worden. Das Urteil wurde wegen mangelhafter Begründung, wegen Widersprüche und Unvollständigkeit aufgehoben. Der Oberste Gerichtshof hat sämtliche Nichtigkeitsbeschwerden verworfen.

(Die Aufwertungslage der Staatseisenbahn-(Steg)prioritäten.) Gestern wurde vor einem Senat des Handelsgerichtes unter Vorsitz des Hofrates Dr. Reissler die Verhandlung über zwei Feststellungsfragen fortgesetzt, welche der Kurator der Prioritätsobligationenbesitzer Dr. Alois Maritzsch gegen die Oesterreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft eingebracht hatte. Bekanntlich waren in den Jahren 1878 und 1874 Prioritätsobligationen im Nennwert von 15 und 16 Millionen Gulden auf 200 Gulden in Silber zu 5 Prozent verzinslich ausgegeben worden. Im Text der Obligationen und der Zinscheine ist die Bestimmung enthalten, daß die Zahlungen in effektiver Silbermünze zu erfolgen haben. Die Auszahlungen erfolgten jedoch später in Oesterreich in Kronen und nach Erlassung des Schillingrechnungsgesetzes in österreichischen Schillingen. Der Kurator vertritt den Standpunkt, daß die Prioritäten nicht nach dem Schlüssel 10.000 Kronen = 1 Schilling eingelöst werden, wobei für jede Obligation im Nennwert von 200 Gulden nur ein Betrag von 400 Kronen, das heißt 4 Groschen ausbezahlt werden dürfen. Er begehrt die Feststellung, daß die auf 200 Gulden in Silber lautenden Obligationen voll aufgewertet und mit 578 Schilling in Gold beziehungsweise mit 400 Goldmark oder 500 Goldfranken und die Zinscheine mit dem diesem Umrechnungsschlüssel entsprechenden Betrag einzulösen seien. Für die beklagte Steg führen die Vertreter Finanzminister a. D. Dr. Viktor Kiendl und Dr. Foglar-Deinhardtstein aus, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung bei der Einlösung der Obligationen und Zinsen derselben nur nach dem Umrechnungsschlüssel 10.000 Kronen = 1 Schilling vorzugehen sei und die Steg daher zu einer Mehrleistung nicht verpflichtet sei. Von den Prozessparteien wurden dem Gericht ganze Berge von Dokumenten vorgelegt, über deren Wert und Gewicht für diesen Prozeß sich lebhaftes Reden und Gegenreden der Anwälte, die auch Lantienem- und Dividendenzahlungen heranzogen, abspielten. Der Senat beschloß, sämtliche angebotenen Beweise abzulehnen und das Urteil im schriftlichen Wege bekanntzugeben.

(Der Sekstättener Streiber wegen eines Sittlichkeitsdelikts verurteilt.) Vor dem Jugendrichter Dr. Luz erschien gestern der fünfzehnjährige Schauspieler Richard Streiber, um sich wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit zu verantworten. Streiber, der bekanntlich nach dem mißglückten Attentat auf Bürgermeister Seitz anlässlich der Eröffnung des Schönebergpalastes zu zwei Jahren schweren Kerlers verurteilt worden war, erhielt im Dezember des Vorjahres — es war dies einer der ersten Gnabennakte des neugewählten Bundespräsidenten Miklas — den Rest der Strafe von einem Jahr mit fünfjähriger Bewährungsfrist nachgesehen. Die gestrige Verhandlung wurde unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt. Etwa ein halbes Duzend zwölfjähriger Schülerinnen und mehrere Lehrpersonen marschierten als Zeugen auf. Das Urteil wurde dann vom Richter öffentlich verkündet. Streiber erhielt vierzehn Tage Arrest. Aus der Urteilsbegründung war zu entnehmen, daß der Angeklagte sich im Lokal-Parl einigen jungen Mädchen gegenüber unständig benommen hatte. Obwohl es der Angeklagte entschieden in Abrede stellte, der Täter zu sein, nahm das Gericht seine Schuld auf Grund der Aussagen der Schülerinnen und der Zeugenschaft von Lehrpersonen, die in ihm bestimmt den Täter erkannten, als erwiesen an. Streiber geriet nach der Urteilsverkündung in große Erregung und meldete die Berufung an. Auf dem Gang rief er laut: „Das bleibt einem ja nicht. Ich hab' gemußt, die werden mich noch ins Kriminal bringen.“

(Verurteilt und von der Strafe befreit.) Aus Brüssel wird uns berichtet: Der Viehhändler Paquot, der während des Krieges Lieferant der deutschen Besatzungsbehörden gewesen war, wurde, wie berichtet, nach dem Ende des Krieges in contumaciam wegen Handels mit dem Feinde zum Tode verurteilt. Paquot war es, nachdem er in Untersuchungshaft genommen worden war, gelungen, aus dem Gefängnis zu entfliehen und Holland zu erreichen, wo er eine Holländerin heiratete. Neun Jahre hielt er sich dort auf, dann aber packte ihn das Heimweh, er kam nach Belgien zurück und stellte sich dem Gericht. Das Verfahren gegen ihn wurde neuerlich eröffnet. Nun hat das Schwurgericht in Karlen Paquot zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Mit Rücksicht auf die Verjährungsbestimmung jedoch, welche die Vollziehung der Strafe so viele Jahre nach der Verübung der Straftat verbietet, mußte Paquot sofort nach der Urteilsverkündung auf freien Fuß gesetzt werden.

Rechtsanwalt Dr. Samel sendet im Namen Karl Kraus' mit Berufung auf das Pressegesetz folgende Verichtigung unserer am 29. Mai veröffentlichten Notiz: „Karl Kraus will die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen.“ Sie veröffentlichten: „(Karl Kraus will die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen.) Der Presserichter beim Strafbezirksgericht I, Vizepräsident Dr. Hßlmayer, verhandelte gestern über zwei von Karl Kraus, dem Herausgeber der „Fackel“, gegen die verantwortlichen Schriftleiter der „Neuen Freien Presse“ und des „Tag“ eingebrachte Verichtigungsanträge. Im Konzerthaus fanden an einem Tage ein Wiederabend und ein Vortrag Karl Kraus' statt. Da in den Konzerthausankündigungen der genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, verlangte Karl Kraus die Veröffentlichung einer Verichtigung, da durch den Sammelartikel „Im Konzerthaus“ der Anschein der Vollständigkeit des Programms erweckt würde, was nicht den Tatsachen entspreche. Die Verichtigung wurde verweigert und auch das Gericht fällt mit der Begründung einen Freispruch, daß es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle.“ Es ist unklar, daß Karl Kraus, da in den Konzerthausankündigungen der genannten Blätter der Vortrag nicht angekündigt war, die Veröffentlichung einer Verichtigung verlangte, weil durch den Sammelartikel „Im Konzerthaus“ der Anschein der Vollständigkeit erweckt würde. Wahr ist, daß der Sammelartikel, der den Anschein der Vollständigkeit erweckt, der „Konzerthaus“ gelaufen hat. Wahr ist, daß Karl Kraus die Veröffentlichung einer bezahlten Verichtigung lediglich von dem Schriftleiter der „Neuen Freien Presse“ verlangt hat. Wahr ist, daß er vom Schriftleiter des „Tag“ die Verichtigung einer in der Nummer vom

Hundert-Schilling-Preisrätsel

des „Neuen Wiener Journals“

Coupon Nr. 23/VI:

Versteckrätsel.

Esparsette, Eisregen, Plombe, Judas, Spessart, Statthalter, Schenkel, Kopfschmerz, Kartenhaus, Etager, Bahnlinie, Massage, Sorbonne.

Obigen Worten sind je drei aufeinanderfolgende Buchstaben zu entnehmen, die, aneinandergereiht gelesen, die Namen von sechs europäischen Hauptstädten ergeben.

Im Monat Juni erscheint täglich außer an Montagen ein Rätsel. Wer von diesen mindestens fünf richtige Lösungen mit dem Juni-Monatsheft des „Neuen Wiener Journals“ oder mit allen 26 Monatsheften einliefert, kommt zur Gewinung und kann den Preis von Hundert Schilling gewinnen.

Die Einlösung der Lösungen hat bis 10. Juli an folgende Adresse: Preisrichterkommission des „Neuen Wiener Journals“, Wien, I. Bezirk, Albrechtsb. 6, zu erfolgen. Die Auslosung findet unter Kontrolle der Direktion statt. Preisverteilung: 12. Juli.

7. Mai 1929 veröffentlichte Notiz „Theaterandal in Dresden. Bei der Premiere Karl Kraus' „Die Unüberwindlichen“ verlangt hat, in welcher berichtet wurde, es sei dem Publikum mitgeteilt worden, daß Camillo Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe, und daß diesem Einspruch stattgegeben worden sei, daß ferner, während die Sozialdemokraten applaudierten, die Bürgerlichen ein Pfeifkonzert begannen und Steinbomben warfen und schließlich, daß die Vorstellung unter allgemeinen Lärm zu Ende geführt wurde. Wahr ist, daß der verantwortliche Schriftleiter des „Tag“ zwar freigesprochen, aber vom Gericht verurteilt wurde, den größten Teil der Verurteilung zu veröffentlichen. Es ist unklar, daß das Gericht einen Freispruch des verantwortlichen Schriftleiters der „Neuen Freien Presse“ mit der Begründung fällte, daß es sich um eine bezahlte Einschaltung einer Konzertdirektion handle. Wahr ist, daß das Gericht den Freispruch damit begründete, daß die verlangte Verurteilung den pressegesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der Verurteilung nicht entspreche, weil in der berichteten Stelle nicht davon die Rede sei, daß an diesem Tage „lediglich“ der Niederabend im Konzerthaus stattfand.

Ziehung vom 26. Juni.

Table with 5 columns: Jundbrud, 27, 82, 46, 45, 19

Handel, Industrie, Gewerbe.

Blatte Liquidierung des Bankhauses Simon Kraus.

Die Budapest Grobbanken stellen 600.000 Pengö zur Verfügung.

Budapest, 26. Juni. (Privattelegramm.) Die im Interesse der Sanierung beziehungsweise der gütigen Liquidierung des in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Bankhauses Simon Kraus & Co. vor mehreren Wochen begonnenen Verhandlungen stehen unmittelbar vor ihrem Abschluß. Wie Ihr Korrespondent von maßgebender Stelle erfährt, haben die Budapest Grobbanken dem Bankhaus heute einen Betrag von 600.000 Pengö zur Verfügung gestellt, der unter die kleinen Gläubiger aufgeteilt werden wird. Weitere 600.000 Pengö werden in den allernächsten Tagen von den Freunden des Herrn v. Kraus diesem übergeben werden, mit welchem Betrage sämtliche übrigen Gläubiger befriedigt werden sollen. Mit den größeren Gläubigern des Bankhauses ist bereits eine Vereinbarung getroffen worden, so daß damit gerechnet werden kann, daß die Liquidation des Bankhauses zu Beginn des nächsten Monats in Angriff genommen und ohne jeden Zwischenfall durchgeführt werden kann. Der günstige Abschluß dieser Angelegenheit hat auf dem Budapest Finanzmarkt allgemeine Veranlassung hervorgerufen.

Der Börsentag.

Ausflug.

Trotz der besseren Berliner Berichte verkehrte die gestrige Börse in kühler Haltung. Unter dem Eindruck hochgradiger Geschäftskälte bröckelten die Kurse ab, bloß Siemens waren im Einklang mit Berlin höher.

Im Schranken ergaben sich vorliegend höhere Kurse; nur tschechoslowakische Werte waren schwächer. Es gewannen Nationalbank 2-, Perlmossner 3-, Portland 205, Braubank 2-, Brunner Stau 108, Göffler 70 und Weissher Magnesi 60-. Nieder waren Wiener Ziegelm 1-, Berg und Hütten 4-, Branner Maschinen um 107, Krainische Eisen um 205, Zieloniewski um 205, Bräuer Kohle um 13-, Krifany um 205, Mundus um 205, Neujebler um 1-, Schoeller-Zucker um 105 und Ungarische Zucker um 3-.

Auf dem Anlagemarkt lagen die Renten ruhig.

Lebhafte Börse in Berlin.

Berlin, 26. Juni. (Privattelegramm.) Angeregt durch die günstigen Ausichten der Montanindustrie entwickelte sich heute schon zu Beginn der Börse ein lebhaftes Geschäft, das sich nahezu auf alle Gebiete erstreckte. Einen befriedigenden Eindruck machte auch der heutige Monatsbericht der Deutschen Bank, der die Börsenlage optimistisch beurteilt. Zur Hebung der Stimmung hat auch die offizielle Mitteilung von einer weiteren Erleichterung des Arbeitsmarktes beigetragen. Stimulierend wirkte ferner die Ueberwindung des Ultimos ohne Schwierigkeiten sowie die Ansicht, daß im Juli mit nachgebenden Selbstagen zu rechnen ist, die eine Belebung des Geschäftes erwarten lassen. Im Mittelpunkt des Interesses stand heute wieder der Montanmarkt, auf dem Kurse für französische Rechnung vermutet werden. Fest lagen weiter

Kaufwerte im Hinblick auf die neuen Konzentrationen, die in dieser Industrie stattfinden sollen. Stärkere Aufwärtsbewegung zeigte der Elektromarkt. Ebenso waren Farbenaktien lebhaft begehrt. Der Börsenschluß blieb fest bis auf Elektrowerte, die die Kurssteigerung nicht ganz behaupten konnten. Vereinte Stahl 106, Rhein-Stahl 130, Farben 241 1/2, Salz-Devisen 415 1/2, Sapag 123 1/2, Danat-Bank 280 1/2, Reichsbank 336 1/2. Am Devisenmarkt hielt die Aufwärtsbewegung der Devisenkurse an. Der Dollar notierte 4.1965 bis 4.1970. Das englische Pfund wurde gegen Reichsmark mit 20.3450 gehandelt. Am Geldmarkt war die Situation wenig verändert. Tagesgeld war verhältnismäßig leicht 6 1/2 bis 9 Prozent. Monatsgeld zeigte anziehende Tendenz. Privatdiskont wurden bei unveränderten Sätzen stärker ausgeben.

Kriegsanleihehaufe auf der Budapest Börse.

Wegen der Valorisierungsgerüchte.

Budapest, 26. Juni. (Privattelegramm.) Im Vordergrund des Interesses an der Börse standen heute zwei Ereignisse: die bereits gestern gemeldete Insolvenz der Bankkommissionsfirma Ferdinand Groß & Co. und die plötzlich aufgetretene Haufe auf dem Kriegsanleihemarkt. Auf diesem Markt herrscht seit etwa einem Jahr vollständige Geschäftslosigkeit und Wogen vergingen, bevor auch nur ein einziger Abschluß getätigt wurde. Die Kurse der verschiedenen Kriegsanleihetypen haben seit einem Jahr ungefähr 70 bis 80 Prozent eingebüßt. So notierte die 6prozentige Kriegsanleihe vor einem Jahre noch ungefähr 50 Heller per 100 Kronen Nominale. Seitdem ist dieser Kurs auf ungefähr 10 bis 12 Heller zurückgegangen. Zu diesem Kurs gab es aber weder Verkäufer noch Käufer. Heute setzten nun völlig überraschenderweise sehr starke Spekulationskäufe ein, so daß die Notierung wiederholt suspendiert werden mußte. Diese Haufe ist auf die gestrige Oberhausrede des ehemaligen Finanzministers Teleky zurückzuführen, der in sehr energischer Weise für die Valorisierung der Kriegsanleihe Stellung genommen hat. Die heutige Kurssteigerung erreichte eine Höhe von 40 Prozent. Mit Rücksicht darauf, daß bei diesen niedrigen Kursen die Chancen ziemlich groß sind, griff die Spekulation zu wiederholtenmalen ein.

Der Verkehr bewegte sich sonst in ziemlich engen Grenzen. Es kamen heute abermals Verkäufe zum Vorschein, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Blattstellung dieser Woche infolge des Peter- und Paul-Tages schon morgen zu erfolgen hat. In Druckerwerten hält die Erregung noch weiter an. Als Konsequenz der Insolvenz der Firma Ferdinand Groß & Co. gab es auch heute noch starke Angebote und es kam zu wiederholtenmalen zu Suspendierungen. So waren Wodianer zu 26, 23 und 22, Pester Buchdruckerei zu 260, 230 und 220 suspendiert worden, ohne daß es zu einem Abschluß gekommen wäre. Gerüchteleise verlautete, daß ein erstes Finanzinstitut für Wodianer den Kurs von 20 zu legen bereit sei. An der Insolvenz Groß sind etwa vierzehn Agenten beteiligt.

Generalversammlung der Dynamit Nobel A.-G.

Gewinnrückgang wegen Stilllegung der Zuckerrabrik.

Prag, 26. Juni. (Privattelegramm.) Die A.-G. Dynamit Nobel hielt heute in Preshburg ihre Generalversammlung ab. Die Bilanz weist einen Bruttoertrag von 3.8 Millionen Tschechenkronen gegen 4.6 Millionen Tschechenkronen im Vorjahr auf. Dieser Gewinnrückgang ist darauf zurückzuführen, daß die Gesellschaft ihre Zuckerrabrik stillgelegt hat. Da das Unternehmen von dem Zuckermarkt für die Stilllegung eine Entschädigung erhalten hatte, wurden gleichzeitig die Anlagen niedriger bewertet, so daß geringere Abschreibungen vorgenommen werden. Sie betragen heute 0.3 Millionen Tschechenkronen gegen 2.4 Millionen Tschechenkronen im Vorjahr. Der Reingewinn ist trotz des geringen Bruttoertrages höher und beträgt 3.59 Millionen gegen 2.23 Millionen Tschechenkronen. Es wurde beschlossen, eine Dividende von 25 Prozent = 100 Tschechenkronen (gegen 50 Tschechenkronen im Vorjahr) zu verteilen. Die Tätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich nunmehr auf die chemische Produktion.

14 Prozent Dividende der Kupferwerke Böhmen.

Prag, 26. Juni. (Privattelegramm.) In Prag haben heute die Kupferwerke Böhmen ihre Generalversammlung abgehalten. Die Bilanz pro 1928, die mit einem Reingewinn von 7.19 (im Vorjahr 6.55) Millionen Tschechenkronen schließt, wurde genehmigt und beschlossen, eine Dividende von 14 Prozent = 28 Tschechenkronen auf das erhöhte Aktienkapital zu verteilen.

Sechs Prozent Dividende der Carborundum und Elektritwerke.

Prag, 26. Juni. (Privattelegramm.) Die Generalversammlung der Carborundum und Elektritwerke beschloß, nach zweijähriger Pause eine Dividende von sechs Prozent, das sind zwölf Tschechenkronen, zu verteilen. Der Antrag auf Erhöhung des Aktienkapitals von 25 auf 35 Millionen Tschechenkronen wurde genehmigt. Der Zeitpunkt der Emission steht noch nicht fest.

Neuregelung der deutschen Schulzölle.

Verhandlungen mit Oesterreich.

Berlin, 26. Juni. (Privattelegramm.) Der Reichstag hat dem neuen Zustandkommen des Schulzölles mit der Schweiz zugestimmt. Dieses Abkommen, das voraussichtlich noch vor dem 15. Juli in Kraft tritt, sieht unter anderem die Freigabe der bisherigen Bindung der deutschen Schulzölle vor. Da noch eine Bindung in dieser Richtung mit Oesterreich besteht, so müssen diesbezügliche Verhandlungen mit diesem Lande aufgenommen werden. Wie der „Börsekurier“ von ausländischer Seite erfährt, bestehen hierfür günstige Ausichten. Falls auch das Abkommen mit Oesterreich bezüglich der Schulzölle zum Erfolg führt, wird nichts mehr der vom Reichstag gewünschten und der Regierung empfohlenen Erhöhung der Schulzölle im Wege stehen.

Fortschritt des Handelsstands Seite 20.

Kraus - Neues Wiener Journal

größten der Hüttendorfer, wie Schrametz, Luef, Radlmayer, Grifflner, Smitz, Horvath, Wessely, Wessely und andere nicht an den Fußballturnieren, sondern auch an den Bewerben auf der Schlackenbahn teilnehmen werden.

Eine schwere Niederlage der Ägypter.

Bon Hofstein-Kiel 7:0 geschlagen. Eine eklatante Niederlage erlitten die Fußballspieler aus Kairo in ihrem zweiten Weltspiel auf deutschem Boden durch Hofstein-Kiel. Die Ägypter, die noch am Donnerstag dem D. S. B. einen großen Kampf geliefert hatten, spielten in Kiel eine vollkommen untergeordnete Rolle und wurden mit 7:0 (2:0) Toren geschlagen.

Der W. A. C. in Rumänien.

Zwei Spiele in Temesvar. Der W. A. C., der erst am Samstag und Sonntag in der Tschechoslowakei gastierte, unternimmt eine kleine Gastspielreise nach Rumänien wo er in Temesvar am Samstag und Sonntag zwei Spiele austrägt. Am ersten Tag spielten die Wiener gegen T. M. T. C. und am zweiten gegen Knigt.

Leichtathletik.

Zwei neue Damenrekords.

Das gestrige Abendmeeting in Hütteldorf. Das Meeting des Marathonkomitees, das gestern auf dem W. A. F.-Platz stattfand, brachte einige ausgezeichnete Leistungen, so zwei neue Rekord. Die Ergebnisse waren: 100 Meter: Schürmel (Wienna, 13) 1., Schrametz (Wienna, 13.2) 2., Weese (W. A. F., 13.3) 3. — 800 Meter: Hoffmann (Danubia, 2:51.3). — Diskuswerfen: Weese (W. A. F., 31.60), Strombach (W. A. F.) 2., Hornung (Wienna) 3. — Hochsprung vom Stand: Erd (W. A. F., 1.055), österreichischer Rekord 1., Singer (W. A. F.) 2. — Weichsprung: Wagner (W. A. F., 5.15) 1., Singer (W. A. F., 4.75) 2., Buchberger (Wienna, 4.73) 3. — Cricketschlagwerfen: Hornit (W. A. F., 53.48, österreichischer Rekord) 1., Schenk (Danubia) 2., Klädinger (Wienna) 3. — Olympische Staffel: W. A. F. (Erd, Singer, Weese, Baaner, 1:53) 1., Wienna 2., Danubia 3. — 60 Meter: Schürmel (Wienna, 8) 1., Wagner (W. A. F., 8.1) 2.

Verfehlte Sparsamkeit.

Deutschland nicht in Stamford Bridge. Die Deutsche Sportbehörde für Leichtathletik soll von einer Teilnahme an den internationalen englischen Meisterschaften in Stamford Bridge Abstand genommen haben. Wenn sich diese Nachricht bewahrheitet, werden also keine der im vorigen Jahre von Deutschen erungen englischen Meisterschaften verteidigt werden, wenn nicht einige Athleten oder Staffeln auf Kosten ihrer Vereine nach Stamford Bridge reisen. Die Frankfurter Eintracht, die im Vorjahr in der 4 mal 100-Meter-Staffel englischer Meister wurde, fuhr bemerkenswerterweise nicht auf Kosten der D. S. B., sondern auf Vereinskosten nach England. Zu einem Zusammentreffen deutsch-englischer Athleten wird es allerdings am 24. August beim Länderkampf Deutschland-England in London kommen.

Tennis.

Wimbledon.

Austin schlägt Hunter.

Vom ersten Tage des Turniers in Wimbledon waren noch folgende Ergebnisse nachzutragen: Hennessey-Malcolm (Südafrika) 6:3, 6:0, 6:3, 6:0. Campbell (Irland)-Menzel 3:6, 4:6, 8:6, 6:3 (1), Wheatley-Lafats 6:4, 6:2, 6:3, van Ryn-Ventieri 6:3, 6:0, 6:2. Der zweite Tag brachte: Brenn-bel Vano 6:3, 6:4, 6:1, Kingsley-Dr. Kleinbroth 6:1, 6:1, 6:2, Austin-Hunter 6:3, 6:2, 4:6, 6:3 (1), Coen-Robbins (Südafrika) 6:1, 6:1, 7:9, 6:1, Witt-de Borman (Holland) 6:1, 6:1, 6:2, de Buzel-Ulich 4:6, 7:5, 6:0, 6:4, Zimmer-T. M. Gillhard 6:3, 6:0, 6:2, Bouffus-Große Rees 6:4, 6:4, 6:3, Vorotra-Collins 6:3, 6:4, 6:2, Bouzi-Oriz 6:2, 6:4, 6:3, Raymond-Lyett 6:3, 6:3, 6:0, Kober-Kußmann 6:4, 6:3, 6:2, 6:1, Brugnon-van Ryn 1:6, 6:3, 6:2, 6:4, Luenhull-Dugles 1:6, 6:4, 7:5, 6:0, Damen: Aulsem-Lyrell 6:0, 6:2, Rott-Gallan (Frankreich) 6:0, 12:10, Round-Friedleber 3:6, 6:4, 8:6, Malora-de Smidt 6:3, 3:6, 7:5, Deine-Tompson 6:3, 6:3, Rutball-Marshall 6:1, 6:4, Mathieu-Couquerne 6:2, 6:2, Ryan-Anderson 6:1, 6:1, Jacobs-Reave 6:0, 6:3, Watson-Colyer 7:5, 6:2, Bennett-des Vesnerais 6:1, 6:1. Den gestrigen Spielen wohnten der König von Spanien und die schwedische Prinzessin Ingrid bei.

Tilden schlägt Brenn.

Privattelegramm des „Neuen Wiener Journals“.

London, 26. Juni.

Die Hauptergebnisse der heutigen Spiele in Wimbledon sind Tilden-Brenn 6:0, 6:0, 8:6, Austin-Brugnon 6:3, 6:4, 6:0, Bouffus-Coen 6:1, 7:5, 7:5. Mifs-Bills-Frau Schomburg 6:0, 6:0.

Vom Gesellschaftsspiel zum Volkssport.

Interessante Erklärung eines Ministers.

Der preussische Volkswirtschaftsminister hat sich in einem Rund-erlass, der die Frage staatlicher Beihilfen für die Anlage von Tennisplätzen behandelt, damit einverstanden erklärt, daß an leistungsschwache Tennisvereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Beihilfen gewährt werden. Er begründet seine Stellungnahme wie folgt: „Wie mir bekannt geworden ist, besteht mehrfach die Auffassung, daß die Gewährung staatlicher Beihilfen für die Anlage von Tennisplätzen nicht möglich ist, weil der Tennissport einen Sportzweig darstellt, der nicht der Allgemeinheit zugute kommt. Diese Auffassung ist unzutreffend; denn gerade in den letzten Jahren ist der Tennissport aus einem Gesellschaftsspiel zu einem Volkssport geworden.“

Boren.

Die Schmeling — die Paulino.

Amerika nur Zuschauer.

Seit dem letzten Dempsey-Tunney-Kampf hat Amerika, das Land der sensationell aufgemachten Schwergewichtsmeklerkämpfe, keinen Kampf mehr erlebt, der nach amerikanischen Begriffen eine wirkliche „Sensation“ gewesen wäre. Der Meisterschaftskampf, in dem Gene Tunney seinen Titel gegen Deeney siegreich verteidigte, war ein schlechtes Geschäft, und Tunney hat aus der Erkenntnis, daß er niemals ein wirklicher Massenidol werden würde, als wahrer Philosoph die Anwendung gezogen, seinen Abschied vom Ring genommen.

Der höchste Bogittel der Welt war seit Tunneys Verzicht ver-worfen. Nun ist man auf dem Wege, den neuen Weltmeister zu er-mitteln. Eine der wichtigsten Etappen zu diesem Ziel bildet der heutige Kampf im New-Yorker Yankee-Stadion. Das Eigenartige an diesem Kampfe ist, daß sich in ihm zwei Boxer der Alten Welt gegenüber-setzen. Der Kampf, der die Frage klären soll, ob Schmeling oder Paulino der Mann sein wird, der dann gegen den Amerikaner Sharkey (jetzt in der Vorqualifikation, falls Dempsey wirklich noch einmal kämpfen will, sei es im Meisterschaftskampf selbst) antreten wird, hat New-York wieder einmal in einen Raum desportlicher Aufgeregtheit versetzt. Diesmal nehmen besonders lebensschafflichen Anteil an dem Kampfe weniger die hundertprozentigen Yankees als die in den Staaten lebenden Romanen (die Paulino) und die Deutsch-Amerikaner und Iren (die Schmeling!).

Das große Geschäft mit diesem, im übrigen zugunsten des New-Yorker Milchfonds veranstalteten Kampfe erscheint schon dadurch gesichert. Man rechnet mit 100.000 Besuchern und mit 1.250.000 Dollar Einnahme. Bisher sind die 7000 Plätze zu

drei Dollar und die 21.304 Plätze zu fünf Dollar sämtlich verkauft, auch von den mehr als 6000 Eintrittskarten zu sieben Dollar ist keine mehr zu haben. Am wenigsten Nachfrage war bisher nach den Plätzen in mittlerer Preislage, also zwischen zehn und fünfundsamanzig Dollar, aber auch diese dürften bis zum Kampfbeginn restlos abgesetzt sein.

Handball.

Vor dem Kampf gegen Deutschland.

Morgen Ankunft der Gäste.

Die deutsche Ländermannschaft trifft morgen zu ihrem Großteil mit dem direkten Zug Berlin-Wien über Prag um 22 Uhr 30 Minuten auf dem Franz-Josef-Bahnhof ein. Die restlichen Spieler wählen den Reiseweg über Passau und werden Samstag früh auf dem Westbahnhof erwartet. Entsprechend dem Abkommen mit dem deutschen Verband werden drei Schiedsrichter vom österreichischen Verband für das Vänderspiel nominiert. Die Führer der deutschen Mannschaft werden erst nach ihrem Eintreffen in Wien ent-schieden, welchen der drei österreichischen Schiedsrichter sie zur Leitung erwählen werden. Die Raabag wird das Spiel im Rundfunk über-tragen. Mehrere deutsche Stationen werden die Auszubildung über-nehmen und dem großen Interessentenkreis, der in Deutschland für Handball vorhanden ist, den unmittelbaren Eindruck des Kampfes vermitteln.

Schwimmen.

Die Wasserballmeisterschaft.

W. A. C. — I. B. A. S. C. 4:0 (2:0).

In dem gestern im Hiesinger Strandbad ausgetragenen Meister-schaftsspiel siegte der W. A. C. mit 4:0 über I. B. A. S. C. Die Tore erzielte Glaser (2), während die restlichen beiden Treffer aus zwei Eigentoren des I. B. A. S. C. Zormanns Weninger herrühren. Schieds-richter Ingenieur Glöberg.

Ein Jugendmeeting.

Gute Leistungen.

Gestern veranstaltete der Verband im Bade des Donau-schwimmklubs ein Jugend-Schwimmfest, das gute Leistungen unseres Nachwuchs brachte. Das unter großer Beteiligung von Schwimmern gut abgewinkelte Meeting brachte nachstehende Ergebnisse: 1. Kinder-schwimmen, 25 Meter: 1. Pinapfel (Danubia) 0:29. — 2. Kinder-schwimmen, 25 Meter, Knaben: 1. Höllrich (Ewaß) 0:20; 2. Gold-schmid (Haloach) 0:28. — 3. Knaben, Freistil, 50 Meter: 1. Stala (Austria) 0:36.4; 2. Hüb; 3. Staudt. — 4. Mädchen, Freistil, 50 Meter: 1. Diez (Danubia) 0:42; 2. Weiß. — 5. Jünglings-Freistil, 100 Meter: 1. Wastl (Austria) 1:14.8; 2. Weiß (Haloach) 1:18.6. — 6. Jünglings-Freistil, 100 Meter (Senioren): 1. Fetele (Ewaß) 1:14.2; 2. Bed (Haloach) 1:15. — 7. Knaben-Lagenstaffel, 3 X 50 Meter: 1. Austria A 2:04.8; 2. Austria B und Ewaß im toten Rennen 2:47. — 8. Damen-Jugend-Lagenstaffel, 3 X 50 Meter: 1. Danubia A 5:10.6; 2. Danubia B 5:42.5. — 9. Jünglings-Lagenstaffel, 3 X 50 Meter: 1. Haloach A 4:25; 2. Wienna 4:33.2; 3. Haloach B 4:43.8.

Eine neue Großtat der Miff Gleize.

Die Nacht von Ostengland bezwungen.

Mercedes Gleize, die schon den englische Kanal und die Straße von Gibraltar bezwungen hat, hat in ihr Rekordbuch nun auch die Durchschwimmung der großen Nacht von Ostengland — The Wash — eingetragen. Sie ging um 5 Uhr morgens ins Wasser und landete um 1/7 Uhr abends, wobei sie gegen starke, vom Land kommende Strömungen zu kämpfen hatte. Der Weg, den sie zurücklegte, betrug ungefähr 60 Kilometer.

Arne Borg will Zeit gewinnen.

Warum er gegen Paris nicht antritt.

Der junge französische Rekordschwimmer Paris hatte eine Herausforderung zu einem Schwimmkampf an Arne Borg nach Ame-rica gerichtet, der im Juli in Stockholm stattfinden sollte. Wie aus Stockholm gemeldet wird, hat Arne Borg nunmehr telegraphiert, daß er die Herausforderung für den angegebenen Termin nicht annehmen kann, weil er sich nicht gut genug in Form für einen solchen Zwei-kampf fñhlt.

Rudern.

Pale schlägt Harvard.

Der traditionelle Achterkampf Amerikas.

Nicht ganz so alt als das Rudern zwischen den Univer-sitäten Oxford und Cambridge ist das Achterrudern der Amerikanischen Hochschulen Harvard und Yale, die auf dem Teinjesfluh in New-London, im State Connecticut, ihren 62. Wett-kampf austragen. Der Achter der Yale-Universität siegte über die vier-englische Meilen lange Strecke in 21:20 und ließ das Boot der Harvard-Universität um 4/3 Längen zurück. Von den bisher aus-getragenen Rennen gewann Yale 34, Harvard 28.

Gerichtssaal.

Mordversuch an dem Kinde der Dienstgeber.

Der Racheakt einer entlassenen Hausgehilfin.

Originalbericht des „Neuen Wiener Journals“.

Bei den Eheleuten Siegfried und Ernestine Käß trat am 20. April die nun 19jährige Hausgehilfin Rosine Perl in Dienst. Sie war schon auf anderen Posten gewesen, jedoch liberal entlassen worden, weil sie nach den Aussagen ihrer Dienstgeberinnen ihre Arbeit vernachlässigte, regelmäßig spä-tnachts nach Hause kam und ihre Dienstgeber bei Nachbarkleuten ins Gerede brachte. Auch mit der Ehrlichkeit nahm sie es nicht ganz genau. Kurz nach ihrem Eintritt bei Käß kamen dem Ehepaar kleinere Geldbeträge abhanden. Als nun am 2. Mai erwiesen wurde, daß Rosine Perl auch Lebensmittel gestohlen hatte, wurde die Hausgehilfin aus dem Dienst entlassen. Mit Rücksicht auf ihr junges Alter sah Herr Käß von einer Strafanzeige ab. Die Hausgehilfin blieb noch über Mittag im Hause. Gegen 1/3 Uhr nachmittags ging sie in ihre Kammer, wo der achtzehnjährige Sohn des Ehepaars spielte. Als sie länger als eine Viertelstunde nicht in die Küche zurückkam, fiel dies der Frau auf und sie begab sich ins Dienstbotenzimmer. Beim Öffnen der Tür schlug ihr starker Gasgeruch entgegen. Der kleine Kurt lag beinahe ohnmächtig auf dem Boden, neben dem Fenster sah Rosine mit dem Anfahrrohr der Gas-leitung im Munde, sie war bewußtlos. Die entsetzte Mutter packte ihr Kind und alarmierte ihren Gatten; dieser drehte den Gashahn ab und zog die Hausgehilfin auf dem Gang, wo er Wiederbelebungversuche anstellte, die von der mittlerweile ver-ständigen Rettungsgesellschaft fortgesetzt wurden und von Er-folg waren.

Gegen Rosine Perl wurde die Anklage wegen Ver-brechens des versuchten Mordes erhoben, worüber gestern ein Schöffengericht unter Vorsitz des ODR. Dr. Heilmer zu ur-teilen hatte. Die Anklage wurde von Staatsanwalt Doktor Paszovich vertreten, die Beschuldigte von Dr. Jureta verteidigt. In der Voruntersuchung hatte Rosine Perl die Tötungsabsicht bestritten und angegeben, sie habe lediglich

Selbstmord begehen wollen und gar nicht bemerkt, daß der kleine Kurt im Zimmer war. Später gestand sie, die Absicht gehabt zu haben, den kleinen Kurt in den Tod mitzunehmen, um sich an den Dienstgebern zu rächen. Dieses Geständnis zog sie aber später zurück und behauptete in der Verhandlung, daß sie nur auf Zureden des Untersuchungsrichters und der beim Verhör anwesenden Eheleute Käß die Mordabsicht zugegeben habe.

Der Gerichtshof sprach die Angeklagte nach längerer Be-ratung mit der Begründung frei, es sei nicht ausgeschlossen, daß das angeklagte Mädchen in dem Aufregungszustand, in dem es sich zur kritischen Zeit befand, die Anwesenheit des Kindes im Dienstbotenzimmer übersehen habe, oder daß das Kind in das Dienstbotenzimmer gekommen sei, als das Mädchen sich bereits in einem benommenen Zustand befand.

Im Grundbuch bleibt Krone — Krone.

Auch ausländischen Gläubigern gegenüber.

Originalbericht des „Neuen Wiener Journals“.

Eine für das Hypothekrecht bedeutsame Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof gefällt. Auf zwei Realitäten auf der Land-straße lag auf Grund eines Schuldheimes vom 16. November 1905 zugunsten der Sparkasse der Stadt Vojen ein Pfandrecht von 27.500 Kronen. Bei der Meistbotsverteilung meldete die Sparkasse der Stadt Vojen ihre Forderung an und begehrte unter Hinweis auf Artikel 271 des Staatsvertrages von Saint-Germain die Bezahlung dieser Forde-rung in Lire zum Umrechnungsschlüssel von 100 Kronen, das sind 66.5 Lire. Frau Martha Volten, vertreten durch Dr. Siegfried K e l b l, und die Firma Fleischmann und Gansl, vertreten durch Dr. Fritz K r e i t, sprachen sich dagegen aus, da die Forderung im Grundbuch auf österreichische Kronen laute. Der Meistbotsbeschluf wies der Sparkasse der Stadt Vojen Schilling 2,75 als Kapital und 50 Groschen als Zinsen sowie 15 Groschen als Nebengebühren zu. Das Zivillandesgericht bestätigte diesen Beschluf.

Dagegen wurde von der Sparkasse die Revision an den Obersten Gerichtshof ergreifen, der dem Revisionsrekurs keine Folge gab und in seiner Entscheidung ausgesprach, daß es sich nicht darum handle, welchen Betrag die Sparkasse der Stadt Vojen gemäß Artikel 271 des Staatsvertrages von Saint-Germain von ihrem Vertragsgegner zu fordern berechtigt sei, sondern lediglich darum, welcher Betrag aus dem Erlös der verbleibenden Liegenschaften an die Sparkasse der Stadt Vojen als Hypothekergläubigerin auf Grund der bürgerlichen Eintragungen zuguwenden ist. Für die Frage, in welchem Betrage Kronenforderungen zu bezahlen sind, kommt lediglich die Vollzugs-anweisung vom 25. März 1919 (Schumpeter-Berordnung) und das Schillingumrechnungsgesetz vom 20. Dezember 1924 in Betracht. Für das Verhältnis zwischen Gläubigern und Schuldner mögen die Bestimmungen des Artikels 271 des Staatsvertrages von Saint-Germain und des zur Durchführung dieser Bestimmung getroffenen zwischen-staatlichen Uebereinkommens gelten. Für das Verhältnis im Hypothekrecht könnten sie nur dann wirksam sein, wenn diese per-sönlichen Verhältnisse aus dem Grundbuch ersichtlich werden. Im Vertrag von Saint-Germain sind jedoch derartige bürgerliche Ein-tragungen nicht vorgesehen und auch das Uebereinkommen von Rom vom 6. April 1922 beinhaltet nicht ein Begehren auf Valorisierung von Hypotheken. Eine Veränderung in der Erfüllungspflicht über Zahlung in Gold oder in Auslandswährung vermag hypothekar-rechtlich nur jene Einzelsfälle zu erfassen, bei denen die besonderen Voraussetzungen dafür aus der Hypothek selbst hervorgehen. Da demnach der Verteilungsbeschluf dem Gesetze entspricht, war der Revisionsrekurs zurückzuweisen.

Wenn Weichensteller Karten spielen.

Tödlicher Unfall auf einem Frachtenbahnhof.

Originalbericht des „Neuen Wiener Journals“.

Auf dem Frachtenbahnhof Stabla wurde um 2 Uhr nachts ein aus vierundzwanzig Lastwagen bestehender Zug verkehrt. Infolge unrichtiger Weichenstellung entgleiste ein Waggon, stellte sich quer über das Geleise und stieß die dicht neben dem Geleise befindliche Bahnmeisterhütte um. In der Hütte hatten sich der Bezirksmeister Anton Schodt, der Verkehrsbauführer Josef Prohaska und der Lokomotivbegleiter Michael Falt befunden. Schodt wurde von dem Waggon an den Rüststoß gepreßt und buchstäblich zerquetscht; er starb bald darauf. Prohaska erlitt eine schwere Gehirnerschütterung, Falt wurde leicht verletzt. Als Schuldtragenden an dem schweren Unfall wurden der einunddreißigjährige Verkehrsbauführer Franz Stacher, der siebenundvierzigjährige Bahnmeister Franz Appel und der fünfundsiebzigjährige Weichensteller der Bundesbahnen Anton Sprichendorfer zur Verantwortung gezogen. Gegen die drei Bahndienstleuten erhob die Staatsanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwalt Dr. S c h n e d, die Anklage wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens, und gestern wurde beim Landesgericht II vor dem Schöffengericht des ODR. Wilhelm die Verhandlung hierüber durchgeführt.

Die Anklage vermieß darauf, daß die Dienstvorschriften das Uebervahren unrichtiggestellter Weichen untersagen. Für die richtige Durchführung des Versuches waren Stacher, Appel und Sprichendorfer verantwortlich. Kurz vor dem Unfall hatten sie für einen ans-fahrenden Personenzug die Weiche 10 umgestellt und es dann pflicht-widrig unterlassen, die Weiche wieder in die richtige Lage zu bringen. Unmittelbar nach dem Unfall wurden die beiden Stellwertwächter mit dem Weichenwärter Franz Gläzner beim Kartenspiel überfallen. Kartenspielen während des Dienstes ist streng verboten. Durch diese unvorsichtige Außerachtlassung der Vorschriften hätten die drei An-geklagten den folgenden schweren Unfall herbeigeführt. Die Ange-klagten waren bemüht, ihre Schullosigkeit darzutun.

Nach Einvernahme einiger Zeugen und der Sachverständigen hat der Gerichtshof den Angeklagten Franz Appel schuldig befunden, durch unachtsames Versehen des Stellwertdienles das Unglück ver-ursacht zu haben. Appel wurde be dingt zu sechs Wochen strengen Arrefts verurteilt. Stacher und Sprichendorfer wurden von der Anklage mit der Begründung freigesprochen, daß ihnen ein straf-bares Verschulden nicht nachgewiesen werden konnte.

Das Zimmer mit Totengerippen ausgemalt.

Racheakt an einer Greisin.

Originalbericht des „Neuen Wiener Journals“.

Ein Schadenersachprozeß beschäftigt das Bezirksgericht Leopold-stadt. Wie die 81jährige Private Marie Luise R. in ihrer von Dr. Lucian Dauber verfassten Klage erzählt, vermietete sie ihr Kabinett für sechs Monate an das Ehepaar Hermann und Hermine K a b e s c h. Das Ehepaar ließ das Kabinett ausmalen und verlangte von der Vermieterin später die Rückvergütung der Kosten hierfür. Die alte Frau verweigerte dies jedoch mit der Begründung, daß das Ausmalen nicht in ihrem Auftrag geschehen und auch überflüssig ge-wesen sei. Das Ehepaar entschloß sich, vorzeitig auszusziehen. Wie nun die Klage weiter besagt, kam Hermann Kabesch in der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. in das Zimmer der Greisin, schwang einen Hinkel in der Hand und drohte der alten Frau, er werde, wenn sie nicht sofort die Malereikosten vergüte, das Kabinett mit Farbe be-schmieren und unbrauchbar machen. Sie wies ihm die Tür. Am nächsten Tag zog das Ehepaar aus. Als Frau R. das Kabinett betrat, prallte sie entsetzt zurück. Von den Wänden starrten ihr in schwarzer Farbe und Lebensgröße Totenschädel und Gerippe entgegen. Dazwischen war ein Altar mit Leuchtern und Kerzen hingemalt, darunter verspottende Verse und Sprüche. Nicht genug an dem, waren die Möbel durch Herausziehen aller Schrauben und Nägel beschädigt. Den Fußboden bedeckten Lebensmittelabfälle, dazwischen prangte, wie zum Spott, ein verdorrter Blumenstrauf.

Gegen dieses Vorfalles überreichte die alte Frau gegen das Ehepaar die Schadenersachklage, über die die Verhandlung dem-nächst stattfindet. Außerdem erstattete die Klägerin durch Dr. Dauber die Anzeige bei der Polizei wegen Ehrenkränkung und bei Gericht wegen beschwerdeter Sachbeschädigung.



G.Z. 1 U 223/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien  
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr. Desiderius P a p p , verantwortlicher  
Redakteur des "Neuen Wiener Journal"  
Wien I., Biberstrasse Nr.5,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Anmeldung der Berufung.



G.Z. 1 U 223/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien  
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Dr. Desiderius P a p p , verantwortlicher  
Redakteur des "Neuen Wiener Journal"  
Wien I., Biberstrasse Nr.5,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

G.Z. 1 U 223/29

**Aufgabefchein.**

Begehrter: *Dr. Desiderius Papp*

an: *Dr. Desiderius Papp*

in: *Dr. Desiderius Papp*

• Strafbezirksgericht I

Wien.

S	E	kg	S	E	S	E				
							Wert	Gehalt	Nachnahme	Gebühr

Kläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien  
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch :

gter : Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher  
Redakteur des "Neuen Wiener Journal"  
Wien I., Biberstrasse Nr. 5,



23/24 Pr. G.

1 fach

Anmeldung der Berufung.

Gh, 3, -

Ich melde gegen das freisprechende  
Urteil vom 25. Juni 1929 G.Z. 1 U 223/29 die  
B e r u f u n g

wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe und wegen des Frei-  
spruches an und bitte um Zusendung einer Urteilsausfertigung  
zu Händen meines Vertreters zwecks Ausführung der Berufung.

Karl K r a u s .



Betr. Kraus-Neues Wiener  
Journal  
exp. am 27.6.1929.

An uas

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien  
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Vollmacht zu 1 U 186/29 bereits ausgewiesen.

Beschuldigter : Dr. Desiderius P a p p, verantwortlicher  
Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"  
Wien I., Biberstrasse Nr.5,

wegen § 24, Absatz 6 Pr.G.

1 fach

1 Beilage

P r i v a t a n k l a g e



an *Dr. Papp*  
 Gegenfand: *Dr. Papp*  
 in *Dr. Papp*

**Aufgabebefehl**

**Strafbezirksgericht I**

Wien.

S	E	S	E	S	E
Wert	Gehalt	Nachnahme	Gebühr		

**kläger :** Karl Kraus, Schriftsteller in Wien  
 III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

vollmacht zu 1 U 186/29 bereits ausgewiesen.

**er :** Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher  
 Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"  
 Wien I., Biberstrasse Nr.5.



4, Absatz 6 Pr.G.

1 fach  
 1 Beilage

Privatanklage





An das

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien  
III., Hintere Zollentzstrasse Nr.3,

durch :

Vollmacht zu l U 186/29 bereits ausgewiesen.

Beschuldigter : Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher  
Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"  
Wien I., Biberstrasse Nr.5.

Mit Urteil dieses Gerichtes vom 25. Juni 1929 G.Z. 1 U 223/29 wurde auf Veröffentlichung der diesem Akte angeschlossenen Berichtigung bis auf den Satz: "Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Verträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus von der 'Neuen Freien Presse' die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will." erkannt. Die Veröffentlichung sollte in der nächsten oder zweitnächsten Nummer nach Verkündung des Urteils, sohin in der Nummer vom 27. Juni 1929 erfolgen. Nach § 23 Absatz 1 Pr.G. durften weder Einschaltungen noch Weglassungen vorgenommen werden und die Veröffentlichung hatte in demselben Teil der Zeitung und in derselben Schrift wie die zu berichtigende Mitteilung zu geschehen. Gegen diese Bestimmungen hat sich der Beschuldigte in mehrfacher Richtung vergangen. Er hat die Berichtigung von dem Teil der Zeitung, welcher den Gerichtssaal behandelt, durch einen dicken Strich getrennt. Die Berichtigung wurde durch eine Ankündigung über ein "100 Schilling-Preisrätsel" in zwei Teile geteilt. Ferner hat der Beschuldigte in den letzten zwei Sätzen der Berichtigung eigenmächtig jedesmal das Wort "Freispruch" gesperrt. Dadurch hat er den Sinn der Berichtigung verwischt, indem er das Augenmerk von dem in der Berichtigung herausgearbeiteten Gegensatz auf das Wort "Freispruch" ablenkte. Eine solche Veröffentlichung kann nicht als gesetzmässig anerkannt werden.

Der Beschuldigte hat dadurch die Uebertretung des § 24 Absatz 6 Pr.G. begangen.

B e w e i s : Die dem Akt 1 U 223/29 angeschlossene Berichtigung; die Nummer 12786 des Neuen Wiener Journals vom 27. Juni 1929.

Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 186/29 ausgewiesenen Anwalt folgende Anträge:

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens aus dem Akt 1 U 223/29 und der vorgelegten Zeitungsnummer;

- 4.) Bestrafung des Beschuldigten;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm, des Herausgebers und Eigentümers des "Neuen Wiener Journals" Lippowitz & Co., vertreten durch Dr. Karl Reichl, Wien I., Biberstrasse Nr. 5 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl Kraus.

- 1.) dieselbe Teil
- 2.) Im Textteil Inserate
- 3.) Freigrunder

1) 20 n 20/21 u. 22, 10/12 u. 13/14

86.

2) 20 n 20/21 u. 22, 10/12 u. 13/14

9/10.

3) 20 n 20/21 u. 22, 10/12 u. 13/14

20/21 u. 22, 10/12 u. 13/14

✓

Gruppe 3, —

in 1. Berl - 50



Betr. Kraus-Neues Wiener Journal

VI.

exp. am 1. juli 1929.

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

An das

Strafbezirksgericht

Wien.

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien  
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 3,

durch :

Vollmacht zu 1 U 186/29 bereits ausgewiesen.

Beschuldigter : Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher  
Schriftleiter des "Neuen Wiener Journals"  
Wien I., Biberstrasse Nr. 5,

wegen § 24, Absatz 6 Pr.G.

Privatanklage



Mit Urteil dieses Gerichtes vom 25. Juni 1929 G.Z. 1 U 223/29 wurde auf Veröffentlichung der diesem Akte angeschlossenen Berichtigung bis auf den Satz: "Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Verträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus von der 'Neuen Freien Presse' die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will." erkannt. Die Veröffentlichung sollte in der nächsten oder zweitnächsten Nummer nach Verkündung des Urteils, sohin in der Nummer vom 27. Juni 1929 erfolgen. Nach § 23 Absatz 1 Pr.G. durften weder Einschaltungen noch Weglassungen vorgenommen werden und die Veröffentlichung hatte in demselben Teil der Zeitung und in derselben Schrift wie die zu berichtigende Mitteilung zu geschehen. Gegen diese Bestimmungen hat sich der Beschuldigte in mehrfacher Richtung vergangen. Er hat die Berichtigung von dem Teil der Zeitung, welcher den Gerichtssaal behandelt, durch einen dicken Strich getrennt. Die Berichtigung wurde durch eine Ankündigung über ein "100 Schilling-Preisrätsel" in zwei Teile geteilt. Ferner hat der Beschuldigte in den letzten zwei Sätzen der Berichtigung eigenmächtig jedesmal das Wort "Freispruch" gesperrt. Dadurch hat er den Sinn der Berichtigung verwischt, indem er das Augenmerk von dem in der Berichtigung herausgearbeiteten Gegensatz auf das Wort "Freispruch" ablenkte. Eine solche Veröffentlichung kann nicht als gesetzmässig anerkannt werden.

Der Beschuldigte hat dadurch die Uebertretung des § 24 Absatz 6 Pr.G. begangen.

B e w e i s : Diendem Akt 1 U 223/29 angeschlossene Berichtigung; die Nummer 12786 des Neuen Wiener Journals vom 27. Juni 1929.

Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 186/29 ausgewiesenen Anwalt folgende Anträge:

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Ladung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens aus dem Akt 1 U 223/29 und der vorgelegten Zeitungsnummer;

- 4.) Bestrafung des Beschuldigten;
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm, des Herausgebers und Eigentümers des "Neuen Wiener Journals" Lippowitz & Co., vertreten durch Dr. Karl Reichl, Wien I., Biberstrasse Nr. 5 zum Ersatz der Verfahrenskosten.

Karl Kraus .

... Bestrafung des Beschuldigten;  
... Verurteilung des Beschuldigten und zur Aufrechterhaltung  
... hand mit ihm, des Herausgebers und Eigentümers des  
... "Neues Wiener Journal", Appellat & Co., vertreten  
... durch Dr. Karl Schmid, Wien I, Mitterstraße Nr. 3, am  
... die Aufnahme eines gerichtlichen Verfahrens ein  
... Verurteilung des Beschuldigten und zur Aufrechterhaltung



... 27. Juni 1929 erfolgte ... § 25 Abs. 1 Pr.G. dürfen weder  
... Einhaltungen noch Weglassungen vorgenommen werden und die Ver-  
... öffentlichung hatte in diesem Teil der Zeitung und in dersel-  
... Schrift die zu berichtende Mitteilung zu suchen. Ge-  
... gegen diese Bestimmungen hat sich der Beschuldigte in mehrfacher  
... Abt. vergangen. Er hat die Berichtigung von dem Teil der  
... Zeitung, welcher den Berichtszettel behandelt, durch einen dicken  
... Strich getrennt. Die Berichtigung wurde durch eine falsche Angabe  
... über ein "100 Schilling-Freispruch" in zwei Teile geteilt. Ferner  
... hat der Beschuldigte in den letzten zwei Sätzen der Berichtigung  
... eigenmächtig jeweils das Wort "Freispruch" gestrichelt. Dadurch  
... hat er den Sinn der Berichtigung verwischt, indem er das Augen-  
... merk von dem in der Berichtigung herausgearbeiteten Gegensatz  
... auf das Wort "Freispruch" ablenkte. Eine solche Veröffentlichung  
... kann nicht als gutgläubig anerkannt werden.

Der Beschuldigte hat dadurch die Übertretung des  
§ 24 Abs. 1 Pr.G. begangen.

Beweis: Minderheit I U 1823/29 angeführte Berichtigung  
als Nummer 12786 des Neuen Wiener Journals von  
27. Juni 1929.

Ich stelle durch diesen zur G.K. I U 186/29 ausge-  
wiesenen Jurist folgende Anträge:

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung;
- 2.) Inhaftung des Beschuldigten;
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens aus dem Akt I U  
223/29 und der vorgelegten Zeitungsziffer;

Geschäftszahl 1 U 231/29

Benachrichtigung des Privatanklägers: *Vertreten*

Die Hauptverhandlung über die Anklage  
des Privatanklägers *Karl Kraus*  
gegen *Dr. Desiderius Papp*  
wegen *§ 24/6 B. Ges.*

findet am *5. Juli 1929* mittag *12* Uhr, vor diesem Gerichte  
im Verhandlungssaale *29* *I Stock* statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-  
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-  
ten seien.

Strafbezirksgericht I in Wien  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am *1/7* 192*9*

Dr. Christoph Höflmayr  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzleileiter:

*H. Höflmayr*

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

1  
Strafbezirksgericht I in Wien  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Herrn Dr. Oskar Samek, R. O.,  
Wien I Schottenring 14.



5.17.29  
12. h. v. g. 29.  
I. Marke Strafs. I.

3. JULI 1929

Kranz - Neues Wk. Journal  
II



Im Namen der Republik!

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat heute in Gegenwart

des Privatanklagevertreters Dr. Oskar Samek  
und des Verteidigers Dr. Desider Friedmann

über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Karl Kraus gegen  
Dr. Desiderius P a p p, 33 Jahre alt, ledig  
wegen der Übertretung nach § 24 (6) Pressgesetz erhoben hatte, und  
über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung  
zu Recht erkannt:

Dr. Desiderius Papp wird von der wider ihn erhobenen Anklage,  
er sei schuldig, die Zeitung: "Neues Wiener Journal"  
vor Erfüllung der ihm mit Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien  
vom 25. Juni 1929 G.Z. I U 223/29 aufgetragenen Verpflichtung zur Ver-  
öffentlichung der von Karl Kraus verlangten Berichtigung in dem von  
der Anklage gestellten Antrag auf Bestrafung

erscheinen lassen zu haben und habe dadurch die Übertretung nach § 24  
(6) Pressgesetz begangen, nach § 29/30 freigesprochen.

Gem. § 390 St.P.O. hat der Privatankläger Karl Kraus die  
Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen.

Entscheidungsgründe.

Das Gericht kann sich dieser Meinung nicht anschließen,  
Aus dem Impressum sind Angaben über den Verleger und den  
Verleger als der Zusammenhänge der Berichtigung durch diese Anordnung nicht  
in der zweiten Spalte unter dem Insext: "Das Handelt Schilling-Press-  
"Neues Wiener Journal" war, in welcher die vom P.A. P.A. P.A.  
Karl Kraus verlangte Berichtigung von in Nummer 12 757 der genannten  
liegenden Nummern des Neuen Wiener Journal's festgesetzt wurde, wie  
IV. Urteil vom 25. Juni 1929, i U 223/29-3 vorgenommenen Feststellung veröffentlicht wurde.

Da nach Ansicht des P.A. diese Veröffentlichung nicht in der  
im Pressesetze vorgeschriebenen Weise erfolgte, erblickte der P.A.  
Der Privatankläger hat ferner noch inkriminiert, dass im  
in dem weiters erscheinen lassen des Neuen Wiener Journal vor Erfüllung  
der dem Beschuldigten mit dem obgenannten Urteil auferlegten Ver-  
pflichtung die Übertretung nach § 24 (6) Pressgesetz.  
Das Gericht hat festge-

Wiener Journal's vom 27. Juni 1929 festgestellt, dass die Berichtigung in dem vom Gerichte festgestellten Wortlaut in jenem Teile der Zeitung ~~in~~ veröffentlicht wurde, der die Überschrift "Gerichtssaal"

trägt und dem als nächste Rubrik: "Handel, Industrie, Gewerbe" folgt.

Das Gericht hat ferner aus Nummer 12 757 der genannten Zeitung festgestellt, dass auch der berichtigte Aufsatz in dem Teile erschienen ist, der die Überschrift "Gerichtssaal" und dem als nächste Rubrik: "Handel, Gewerbe, Industrie" folgt. Es ist somit der Anforderung Pressgesetzes, dass die Berichtigung im selben Teile die berichtigte Mitteilung veröffentlicht werden muss, Genüge geleistet worden. Das Gericht hat sich nicht der Ansicht des Herrn Privatanklägers angeschlossen, dass durch die Abtrennung der Berichtigung von der vorher abgedruckten Mitteilung durch einen dicken Strich ein anderer Teil der Zeitung geschaffen wurde. Das Gericht ist vielmehr der Ansicht, dass die Trennung durch einen Strich ganz berechtigter Weise geschah, da sonst die Berichtigung sich nicht genügend deutlich von dem voranstehenden Berichte: "Verurteilt und von Strafe befreit" abgehoben hätte.

Der P.A. hat ferner ~~ein~~ nicht gesetzmässiges Veröffentlichung der Berichtigung darin zu erblicken vermeint, dass die Berichtigung durch ein Inserat unterbrochen wurde, sodass nach Meinung des Privatanklägers eine der in § 23 Pressgesetz verbotenen Einschaltungen vorliege.

Das Gericht kann sich dieser Meinung nicht anschliessen, da der Zusammenhang der Berichtigung durch diese Anordnung nicht unterbrochen wird und für jeden Leser klar ist, dass die Berichtigung in der zweiten Spalte unter dem Inserat: "Das Hunder-Schilling-Preisrätsel....." ihre Fortsetzung findet, umso mehr, als, wie aus den vorliegenden Nummern des Neuen Wiener Journal's festgestellt wurde, wiederholt Inserate im Textteile dieser Zeitung erscheinen und in der vorhergehenden Spalte begonnene Aufsätze nach solchen Inseraten fortlaufen, ohne dass der Binn gestört würde.

Der Privatankläger hat ferner noch inkriminiert, dass im Texte der Berichtigung unrichtigerweise das Wort: "Freispruch" gesperret gedruckt wurde, ohne dass das Berichtigungsschreiben ein Verlangen nach einem Sperrdruck erkennen liess. Das Gericht hat festgestellt, dass in der Veröffentlichung der Berichtigung zweimal das

Das Gericht hat aus dem vorliegenden Nummer 12757 der Zeitung festgestellt, dass die Berichtigung in dem vom Gerichte festgestellten Wortlaut in jenem Teile der Zeitung veröffentlicht wurde, der die Überschrift "Gerichtssaal" trägt und dem als nächste Rubrik: "Handel, Industrie, Gewerbe" folgt. Das Gericht hat ferner aus Nummer 12 757 der genannten Zeitung festgestellt, dass auch der berichtigte Aufsatz in dem Teile erschienen ist, der die Überschrift "Gerichtssaal" und dem als nächste Rubrik: "Handel, Gewerbe, Industrie" folgt. Es ist somit der Anforderung Pressgesetzes, dass die Berichtigung im selben Teile die berichtigte Mitteilung veröffentlicht werden muss, Genüge geleistet worden. Das Gericht hat sich nicht der Ansicht des Herrn Privatanklägers angeschlossen, dass durch die Abtrennung der Berichtigung von der vorher abgedruckten Mitteilung durch einen dicken Strich ein anderer Teil der Zeitung geschaffen wurde. Das Gericht ist vielmehr der Ansicht, dass die Trennung durch einen Strich ganz berechtigter Weise geschah, da sonst die Berichtigung sich nicht genügend deutlich von dem voranstehenden Berichte: "Verurteilt und von Strafe befreit" abgehoben hätte. Der P.A. hat ferner ein nicht gesetzmässiges Veröffentlichung der Berichtigung darin zu erblicken vermeint, dass die Berichtigung durch ein Inserat unterbrochen wurde, sodass nach Meinung des Privatanklägers eine der in § 23 Pressgesetz verbotenen Einschaltungen vorliege. Das Gericht kann sich dieser Meinung nicht anschliessen, da der Zusammenhang der Berichtigung durch diese Anordnung nicht unterbrochen wird und für jeden Leser klar ist, dass die Berichtigung in der zweiten Spalte unter dem Inserat: "Das Hunder-Schilling-Preisrätsel....." ihre Fortsetzung findet, umso mehr, als, wie aus den vorliegenden Nummern des Neuen Wiener Journal's festgestellt wurde, wiederholt Inserate im Textteile dieser Zeitung erscheinen und in der vorhergehenden Spalte begonnene Aufsätze nach solchen Inseraten fortlaufen, ohne dass der Binn gestört würde. Der Privatankläger hat ferner noch inkriminiert, dass im Texte der Berichtigung unrichtigerweise das Wort: "Freispruch" gesperret gedruckt wurde, ohne dass das Berichtigungsschreiben ein Verlangen nach einem Sperrdruck erkennen liess. Das Gericht hat festgestellt, dass in der Veröffentlichung der Berichtigung zweimal das

Wort: "Freispruch" gesperrt gedruckt ist, dass aber auch in der berichtigten Mitteilung in Nummer 12 757 der genannten Zeitung das Wort "F r e i s p r u c h" gesperrt gedruckt ist. Da § 23 (1) Pressgesetz vorschreibt, dass die Berichtigung, und dementsprechend auch die auf Grund einer gerichtlichen Feststellung zu veröffentlichende, Berichtigung in gleicher Schrift wie die zu berichtigende Mitteilung zu veröffentlichen ist, war der Beschuldigte gezwungen, das Wort: " F r e i s p r u c h " in Sperrdruck zu bringen, da er sich sonst einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hätte.

Ob das Berichtigungsschreiben ein Begehren nach Veröffentlichung in Sperrdruck enthält oder nicht, ist ganz gleichgültig, da lediglich die gesetzlichen Vorschriften, nicht aber der Wille des Berichtigungswerbers für die Art und Weise der Veröffentlichung, " in der gleichen Schrift" massgebend sind. Da somit die Veröffentlichung *den Berichtigung* in vollkommen Gesetz entsprechender Weise erfolgte, war der Beschuldigte seinen, ihm mit hg. Urteil 1U 223/29-3 auferlegten Verpflichtungen nachgekommen und begründete daher das Erscheinen lassen der Nummer 12 786 des " N e u e n W i e n e r J o u r n a l s " nicht den Tatbestand der Übertretung nach § 24 (6) Pressgesetz. Gem. § 259/3 St.P.O. war daher der Beschuldigte freizusprechen.

Gem. § 390 St.P.O. war dem Privatankläger der Kostenersatz aufzuerlegen.

W i e n , am 5. Juli 1929.

~~Der Richter:~~

~~Der Schriftführer:~~

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 5. Juli 1929.

Dr. Christoph Hoffmayer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzleileiter: *Michael*

Die Kosten sind einbringlich.

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 5. Juli 1929.

Dr. Christoph Hoffmayer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzleileiter: *Michael*

24/7/12

Wort: "Freipruch" gedruckt ist, dass aber auch in der  
berichtigten Mitteilung in Nummer 12 707 der genannten Zeitung das Wort  
"Freipruch" gedruckt ist. Da § 23 (1) Presse-  
gesetz vorschreibt, dass die Berichtigung, und dementsprechend auch die  
auf Grund einer gerichtlichen Feststellung zu veröffentlichen sind;  
Berichtigung in gleicher Schritt wie die zu berichtende Mitteilung  
zu veröffentlichen ist, war der Beschuldigte gezwungen, das Wort:  
"Freipruch" in Sperrdruck zu bringen, da er sich sonst  
einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hätte.

Ob das Berichtigungsschreiben ein Befahren nach Veröffentlichen  
ung in Sperrdruck enthält oder nicht, ist ganz gleichgültig, da ledig-  
lich die gesetzlichen Vorschriften, nicht aber der Wille des Berich-  
tigungswerbers für die Art und Weise der Veröffentlichung, in  
der gleichen Schritt" massgebend sind. Da somit die Veröffentlichung  
in vollkommen gesetz entsprechender Weise erfolgte, war der Beschul-  
digte seinen, ihm mit abg. Urteil in 223\29-3 auferlegten Verpflich-  
tungen nachgekommen und deshalb daher das Erscheinen lassen der  
Nummer 12 786 des "Neuen Österreich" in der 1. Auflage  
nicht dem Tatbestand der Übertretung nach § 24 (e) Pressegesetz.  
Gem. § 229\3 St.P.O. war daher der Beschuldigte freizusprechen.  
Gem. § 320 St.P.O. war dem Privatankläger der Kostenersatz  
aufzuerlegen.



W i e n , am 5. Juli 1929.

~~Der Angeklagte:~~ ~~Der Richter:~~

Staatsanwaltschaft I in Wien

Gerichte-Kanzleiabteilung I  
II. Schlichtungsstelle Nr. 1

Wien, am 5. Juli 1929  
Dr. Christoph Hörmann  
Für die Richter der Abteilung  
der Kantonsgerichte

*[Handwritten signature]*

Karl Kraus

Staatsanwaltschaft I in Wien

Gerichte-Kanzleiabteilung I  
II. Schlichtungsstelle Nr. 1

Wien, am 5. Juli 1929  
Dr. Christoph Hörmann  
Für die Richter der Abteilung  
der Kantonsgerichte

*[Handwritten signature]*

Wolfgang J. J. J.

16. JULI 1929

Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes  
23. Juni 1929 habe ich die Berufung angemeldet und nun

An das

einer Urteilsanfertigung zwecks Ausführung der Berufung gebeten.

Das Urteil wurde meinem Anwalt am 6. Juli 1929 zugestellt.  
Strafgericht erstatte ich nachfolgende

**Strafbezirksgericht**

Äußerung der Berufung:

Wien.

Die Berufung wird der des § 488 Ziffer 2

( § 281 Ziffer 2a und 10 ) geltend gemacht.

Das Erstgericht hat die Berufung im Ganzen als

III. **Schriftsteller in Wien, III.**

**Privatankläger: Karl Kraus, 3. Hintere Zollamtstrasse**

seiner Vorträge erzwungen will. Wahr ist, dass Karl Kraus die

Aufnahme einer Berichtigung erzwungen will nicht als Tatsachen-

berichtigung anerkannt. Begründet wird dies damit: durch lediglich

eine persönliche Ansicht der Zeitung wiedergegeben worden sein

soll, wenn behauptet wurde, dass Karl Kraus die uneheliche

verantwortlicher

**Dr. Desiderius Fapp, 1. Redakteur des Neuen Wiener Journal, Wien, I.**

Biberstrasse 5

Gesetz entspricht oder nicht der Berichtigung der Zeit-

ung ist nur dann nicht berichtigungsfähig, wenn sie nicht ins

Tatsachenmaterial einschließt. Betrifft die Mitteilung eine Tat-

sache, so ist es gleichgültig, G. Pr. G. 1 fach

wegen §§ 23 und 24 Pr. G.

auf Grund einer eigenen Erfahrung, die sich ihr ausschließlich als

falschlich herausgestellt hat, oder auf Grund eines Berichtes,

oder auf Grund eines **Ausführungsbeschlusses.** Ein falscher Schluss

der zur Tatsachenbehauptung führt, ist berichtigungsfähig. Ich

verstehe hier nur ein kurzes Beispiel anzuführen, das dies ungen-

gültiger macht. Nehmen wir an, in einer Zeitung stünde, dass

der wiederholte Besuch der beimwehrikommandanten bei dem Heeres-



1 U 223/29

**St. r a f b e z i r k s g e r i c h t I.**

W i e n .

Das Urtheil wurde meinem Anwalt am 6. Juli 1929 zugewandt. Ich habe mich demselben nicht angeschlossen. Das Urtheil wurde mir am 6. Juli 1929 zugewandt. Ich habe mich demselben nicht angeschlossen. Das Urtheil wurde mir am 6. Juli 1929 zugewandt. Ich habe mich demselben nicht angeschlossen.

**Ankläger:** Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, III.

Hintere Zollamtstrasse 3

seiner Vorträge erzwungen will. Wahr ist, dass Karl Kraus eine persönliche Ansicht der Zeitung wiedergegeben hat. Die Zeitung hat die Meinung geäußert, dass Karl Kraus die Meinung geäußert hat. Die Zeitung hat die Meinung geäußert, dass Karl Kraus die Meinung geäußert hat.

**Redakteur:** Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher

Redakteur des Neuen Wiener Journal, Wien, I.

Bibersstrasse 5

Das Urtheil wurde meinem Anwalt am 6. Juli 1929 zugewandt. Ich habe mich demselben nicht angeschlossen. Das Urtheil wurde mir am 6. Juli 1929 zugewandt. Ich habe mich demselben nicht angeschlossen.

wegen §§ 23 und 24 Pr. G. 1 fach

Ausführung der Berufung. Auf Grund einer eigenen Erfahrung, die sich als richtig herausgestellt hat, oder auf Grund eines Berichtes, der zur Tatsachenbehauptung führt, ist die Berufung zulässig. Auf Grund einer eigenen Erfahrung, die sich als richtig herausgestellt hat, oder auf Grund eines Berichtes, der zur Tatsachenbehauptung führt, ist die Berufung zulässig.



**Zufgabefchein.**

Begehrter Gegenstand: *Handwritten signature*

an: *Handwritten signature*

In: *Handwritten signature*

Wert	Gehalt	Grundgebühr	Gebühr
S	S	S	S
R	R	R	R
K	K	K	K

Begehrt: *Handwritten signature*

Begehrter Gehalt: *Handwritten signature*

15.VII.29.19

3f



U 223/29

Gegen das Urteil des Obergerichtes vom 25. Juni 1929 habe ich die Berufung angemeldet und um eine Urteilsanfechtung zwecks Ausübung der Berufung gebeten.

An das

Das Urteil wurde meinem Anwalt am 6. Juli 1929 zugestellt. Ich bin demselben als Rechtsanwalt ersetzte ich nachfolgende

**Strasenzirkular**

Wien, den 10. Juli 1929

Die Berufung wird der des § 488 Ziffer 2

( § 281 Ziffer 2a und 10 ) geltend gemacht.

Das Obergericht hat die Berufung im Ganzen als

Privatankläger: **Karl Kraus**, Schriftsteller in Wien, III.

**Hinterzollamtstrasse 3**

Es ist unavariabel, dass Karl Kraus die

seiner Vorträge erzwungen will. Wahr ist, dass Karl Kraus die

Aufnahme einer Berichtigung erzwungen will nicht als Tatsachen-

berichtigung anerkennt. Begründet wird dies damit, dass lediglich

eine persönliche Ansicht der Zeitung wiedergegeben worden sein

soll, wenn behauptet wurde, dass Karl Kraus die unentgeltliche

**Beschuldigter: Dr. Desiderius Papp**, verantwortlicher

**Biberstrasse 5**

Redakteur des Neuen Wiener Journal, Wien, I.

22/233 U I

Gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I v  
25. Juni 1929 habe ich die Berufung angemeldet und um Zusend  
einer Urteilsausfertigung zwecks Ausführung der Berufung geb  
Das Urteil wurde meinem Anwalt am 6. Juli 1929 zugestellt.  
Fristgerecht erstatte ich nachfolgende

meine Ausführung der Berufung:

Als Wichtigkeitsgrund wird der des § 468 Ziffer 3  
( § 281 Ziffer 9a und 10 ) geltend gemacht.

Das Erstgericht hat die Berichtigung im ganzen als  
dem Gesetze entsprechend anerkannt und lediglich die Stelle  
" Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung  
seiner Vorträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus die  
Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will" nicht als Tatsachen-  
berichtigung anerkannt. Begründet wird dies damit, dass lediglich  
eine persönliche Ansicht der Zeitung wiedergegeben worden sein  
soll, wenn behauptet wurde, dass Karl Kraus die unentgeltliche  
Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will. Aber dieses Moment  
kann nicht dafür ausschlaggebend sein, ob die Berichtigung dem  
Gesetze entspricht oder nicht. Die persönliche Ansicht der Zei-  
tung ist nur dann nicht berichtigungsfähig, wenn sie nicht ins  
Tatsachenmaterial einschlägt. Betrifft die Mitteilung eine Tat-  
sache, so ist es gleichgültig, ob die Zeitung die Mitteilung  
auf Grund einer eigenen Erfahrung, die sich ihr nachträglich als f  
fälschlich herausgestellt hat, oder auf Grund eines Berichtes,  
oder auf Grund eines Schlusses gemacht hat. Ein falscher Schluss,  
der zur Tatsachenbehauptung führt, ist berichtigungsfähig. Ich  
möchte hier nur ein kurzes Beispiel anführen, das dies augen-  
fälliger macht. Nehmen wir an, in einer Zeitung stünde, dass  
der wiederholte Besuch der Heimwehrkommandanten bei dem Heeres-

minister beweise, dass dieser von den Waffenlieferungen an die Heimwehr gewusst haben muss, ja dass er sogar wahrscheinlich diesen Waffenlieferungen nahesteht. Es ist kein Zweifel, dass es dem Heeresministerium gestattet sein muss, das zu berichtigen und die Behauptung entgegenzusetzen, dass es weder von den Waffenlieferungen irgend etwas gewusst hat, noch mit ihnen irgend etwas zu tun hat. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass nach wiederholten Entscheidungen der Zweck einer Handlung einer berichtigungsfähige Tatsache ist, so zum Beispiel, wenn die Zeitung berichtete, ein Schauspieler hätte sich zu Engagementszwecken nach Berlin begeben und er dem entgegengesetzt, er sei zum Besuch seines kranken Vaters hingefahren. In ähnlicher Weise hat hier die Zeitung einen falschen Zweck, einen falschen Willen unterschoben. Wer den Titel des damaligen Berichtes las, musste meinen, dass die Klage des Herrn Karl Kraus darauf gerichtet war, die Neue Freie Presse zur unentgeltlichen Ankündigung seiner Vorträge zu zwingen. Das ist berichtigungsfähig; umsomehr berichtigungsfähig, als aus dem Artikel selbst nicht einmal klar hervorgeht, dass es sich um einen falschen Schluss handelt, sondern der Leser meinen muss, dass das Ergebnis des Gerichtsverfahrens dessen Titel berechtigt, dass aber eben nicht alles mitgeteilt wurde, was in der Verhandlung vorgefallen ist.

IV. Immanuel Journal - Ich stelle daher den

### B e r u f u n g s a n t r a g,

das Urteil 1. Instanz abzuändern, den Beschuldigten zu bestrafen, auf Veröffentlichung der Berichtigung zu erkennen und den Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm den Herausgeber und Eigentümer des Neuen Wiener Journal zum Ersatz der Verfahrenskosten zu verpflichten.

Karl Kraus.

1.-

minister beweise, dass dieser von den Waffenlieferungen an die  
Heimwehr Gewusst haben muss, ja dass er sogar wahrscheinlich  
diesen Waffenlieferungen zustimmt. Es ist kein Zweifel, dass  
es dem Herrschaftsministerium gestattet sein muss, das zu berichten  
gen und die Behauptung entgegenzusetzen, dass es weder von den  
Waffenlieferungen irgend etwas Gewusst hat, noch mit ihnen ir-  
gend etwas zu tun hat. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass  
nach wiederholten Entschuldigungen der Zweck einer Handlung einer  
berichtigungsartige Tatsache ist, so zum Beispiel, wenn die  
Berichtigung eine sachliche hätte sich zu einem Angelegenheit-  
zwecken nach Berlin begeben und er dem entgegensteht, er sei  
zum Besuch seines kranken Vaters hingefahren. In ähnlicher  
Weise hat hier die Zeitung einen falschen Zweck, einen falschen  
Willen unterzogen. Was den Titel des damaligen Berichtes an,  
muss man sagen, dass der Herr Karl Kraus darauf ge-  
richtet war, die Presse zur unangenehmlichen Anknü-  
pfung seiner Vorträge zu zwingen. Das ist berichtigungsartig;  
umso mehr berichtigungsartig, als aus dem Artikel selbst nicht  
einmal klar hervorgeht, dass es sich um einen falschen Schluss  
und nicht handelt, sondern der Herr Kraus meint, dass das Ergebnis des  
Berichtes über den Gerichtsverfahrens dessen Titel berichtigend, dass aber eben  
nicht alles mitteilt wurde, was in der Verhandlung vorgefal-



IV. Jahrgang des Wiener Journal VI

Dr. Sa/W

exp. 15.7.1929

des Urteils. In dem Zusammenhang, den Beschuldigten zu bestrafen,  
auf Verurteilung der Berichtigung zu erkennen und den Be-  
schuldigten und zur ungetreuen Hand mit ihm den Herausgeber  
und Eigentümer des Wiener Journal zum Ersatz der Ver-  
fahrenskosten zu verpflichten.

Karl Kraus.

1 U 223/29



An das

**Strafbezirksgericht I,**

**Wien.**

**Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, III.**

**Hintere Zollamtsstrasse 3**

durch:

**Beschuldigter: Dr. Desiderius Papp, verantwortlicher**

**Redakteur des Neuen Wiener Journal, Wien, I.**

**Biberstrasse 5**

wegen §§ 23 und 24 Pr.G.

1 fach

**Ausführung der Berufung.**

Gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I vom 25. Juni 1929 habe ich die Berufung angemeldet und um Zusendung einer Urteilsausfertigung zwecks Ausführung der Berufung gebeten. Das Urteil wurde meinem Anwalt am 6. Juli 1929 zugestellt. Fristgerecht erstatte ich nachfolgende

Ausführung der Berufung:

Als Wichtigkeitsgrund wird der des § 468 Ziffer 3 ( § 281 Ziffer 9a und 10 ) geltend gemacht.

Das Erstgericht hat die Berichtigung im ganzen als dem Gesetze entsprechend anerkannt und lediglich die Stelle " Es ist unwahr, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will. Wahr ist, dass Karl Kraus die Aufnahme einer Berichtigung erzwingen will" nicht als Tatsachenberichtigung anerkannt. Begründet wird dies damit, dass lediglich eine persönliche Ansicht der Zeitung wiedergegeben worden sein soll, wenn behauptet wurde, dass Karl Kraus die unentgeltliche Ankündigung seiner Vorträge erzwingen will. Aber dieses Moment kann nicht dafür ausschlaggebend sein, ob die Berichtigung dem Gesetze entspricht oder nicht. Die persönliche Ansicht der Zeitung ist nur dann nicht berichtigungsfähig, wenn sie nicht ins Tatsachenmaterial einschlägt. Betrifft die Mitteilung eine Tatsache, so ist es gleichgültig, ob die Zeitung die Mitteilung auf Grund einer eigenen Erfahrung, die sich ihr nachträglich als fälschlich herausgestellt hat, oder auf Grund eines Berichtes, oder auf Grund eines Schlusses gemacht hat. Ein falscher Schluss, der zur Tatsachenbehauptung führt, ist berichtigungsfähig. Ich möchte hier nur ein kurzes Beispiel anführen, das dies augenfälliger macht. Nehmen wir an, in einer Zeitung stünde, dass der wiederholte Besuch der Heimwehrkommandanten bei dem Heeres-

minister beweise, dass dieser von den Waffenlieferungen an die Heimwehr gewusst haben muss, ja dass er sogar wahrscheinlich diesen Waffenlieferungen nahesteht. Es ist kein Zweifel, dass es dem Heeresministerium gestattet sein muss, das zu berichtigen und die Behauptung entgegenzusetzen, dass es weder von den Waffenlieferungen irgend etwas gewusst hat, noch mit ihnen irgend etwas zu tun hat. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass nach wiederholten Entscheidungen der Zweck einer Handlung einer berichtigungsfähige Tatsache ist, so zum Beispiel, wenn die Zeitung berichtete, ein Schauspieler hätte sich zu Engagemantzwecken nach Berlin begeben und er dem entgegensetzt, er sei zum Besuch seines kranken Vaters hingefahren. In ähnlicher Weise hat hier die Zeitung einen falschen Zweck, einen falschen Willen unterschoben. Wer den Titel des damaligen Berichtes las, musste meinen, dass die Klage des Herrn Karl Kraus darauf gerichtet war, die Neue Freie Presse zur unentgeltlichen Ankündigung seiner Vorträge zu zwingen. Das ist berichtigungsfähig; umsomehr berichtigungsfähig, als aus dem Artikel selbst nicht einmal klar hervorgeht, dass es sich um einen falschen Schluss handelt, sondern der Leser meinen muss, dass das Ergebnis des Gerichtsverfahrens dessen Titel berechtigt, dass aber eben nicht alles mitgeteilt wurde, was in der Verhandlung vorgefallen ist.

Ich stelle daher den

B e r u f u n g s a n t r a g,

das Urteil 1. Instanz abzuändern, den Beschuldigten zu bestrafen, auf Veröffentlichung des Berichtes zu erkennen und den Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm den Herausgeber und Eigentümer des Neuen Wiener Journal zum Ersatz der Verfahrenskosten zu verpflichten.

Karl Kraus.



132.11. - 132.20.

An Herrn  
Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek  
in Wien

In der hg. Strafsache I U 231/29 Karl Kraus gegen  
Dr. Desiderius Papp wegen § 24 (6) Pr. G. werden Sie verständigt, dass das Urteil vom 5. VII. 1929 dem Beschuldigten Dr. Desiderius Papp nicht zugestellt werden konnte, weil derselbe laut Postrelation vom 16. VII. 1929 auf mehrere Wochen beurlaubt ist.

Sie werden aufgefordert, die Rückkehr desselben anher bekanntzugeben.

Strafbezirksgericht I in Wien

Abt. I am 17. Juli 1929

Dr. Christoph Hölmayr  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzelleiter:

*Michael*

10 v  
.18c

Beschluss vom 17. VII. 1929

An Herrn 1 U 231/29  
Rechtsanwalt 4  
Dr. Oskar Samek  
Schottenring 14 in Wien I

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*Handwritten signature: Schönbauer*

*Handwritten signature: Kraus*  

---

*Wener W. Journal*

19. JULI 1929

RS.



Postamt

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen Dr. Desider Papp .....

wegen 24/ 2,3 Pr.Ges. .....

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des  
Bezirksgerichtes ..... I ..... Gesch. Zahl. 1 U. 223/29 .....

am ..... 5. September, 1929 nach mittag.  $\frac{1}{2}$  2 Uhr, vor

dem unterzeichneten Gerichte im Verhandlungssaale ..... XIV ..... statt.  
im 2. Stock Alserstrasse 1

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu  
erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer  
Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorge-  
brachte berücksichtigt und über die Berufung dem Gesetze gemäß  
erkennen.

noe Karl Kraus

Landesgericht für Strafsachen Wien I Abt 14

am 7.VIII.1929

Dr. Josef ...  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzleileiter

579. 29

1/2 2 h. Lg. f  
Su

V. J. XIV.

2. Stork

Alseid. 1.



Klaus - Neues W.  
Journal II

10. AUG. 1929

G.Z. 14 Bl 985/29

An das

Landesgericht für Strafsachen I

W i e n .

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse 3.

durch :

Beschuldigter : Dr. Desiderius F a p p .

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Zurücknahme der Berufung.

G.Z. 14 Bl 985/29

des gericht für Strafsachen I

W i e n .

Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse 3.

durch :

Dr. Desiderius P a p p .

1 fach

Zurücknahme der Berufung.

Rechtsanwältin  
 Dr. *K. Papp*  
 in *Wien III.*

Rechtsanwältin  
 Dr. *K. Papp*

Wert	Gehalt		Nachnahme		Gebühr	
	S	R	S	R	S	R

Bes *14. III. 1919*

wegen *1. G.*





G.Z. 14 Bl 983/29

An das

Landesgericht für Strafsachen I

Wien.

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse 3.

durch :

Beschuldigter : Dr. Desiderius Papp.

Stempel 1. -

In dieser Rechtssache nehme ich die  
Berufung gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien  
G.Z. 1 U 223/29 zurück und beantrage die Abberaumung der Be-  
rufungsverhandlung.

Karl Kraus.

W. Journal II. ✓



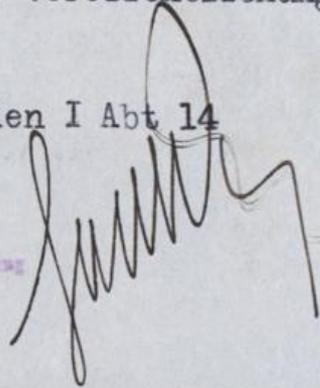
B.

Die Zurückziehung der Berufung des Pr.A. Karl Kraus in der Strafsache gegen Dr Desiderius Papp wegen § 24 ( 2 ) 3 Pr.G. wird zur Kenntnis genommen. Der Priv.A. hat gemäss § 390 a St.P.O. die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen, soweit sie durch sein erfolgloses Einschreiten erwachsen sind.

Eine Absetzung der für 5. September 1929  $\frac{1}{2}$  2 Uhr n.m. anberaumten Berufungsverhandlung kann jedoch nicht erfolgen, weil auch der Angeklagte wegen Auftrages zur Veröffentlichung berufen hat.

Landesgericht für Strafsachen Wien I Abt 14  
am 24. VIII. 1929.

Dr. Josef Schaupp  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzleileiter:





Kraus-Senes W. Journal  
II

26. AUG. 1929

Strafbezirksgericht I in Wien  
Eingelangt am 9. SEP. 1929  
fach mit Beilagen

1 U

223/29

14 Bl 985/29.

11

Rubrik  
B e s c h l u s s .

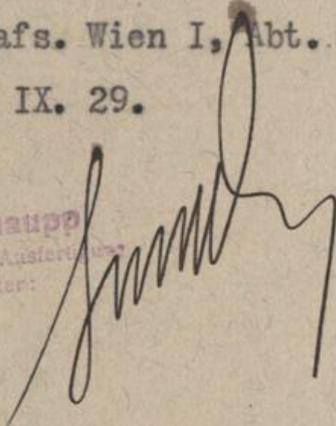
Die Zurückziehung der Berufung des Angeklagten Dr. Desiderius Papp gegen den Auftrag zur Veröffentlichung wird zur Kenntnis genommen und hat die für den 5. IX. 1928 anberaumte Berufungsverhandlung zu entfallen.

Der Angeklagte hat gemäß § 390 a StPO. die Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Landesgericht für Strafs. Wien I, Abt. 14

am 5. IX. 29.

Dr. Josef Schaupp  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzlei:





*Suzuki*

*Klaus W. Journal*  
13. SEP. 1929.

Telephon U 21-1-16, U 21-0-24

Rechtsanwalt  
Dr. DESIDER FRIEDMANN  
WIEN, I, SCHOTTENRING 26  
(Eingang Gonzagagasse 23)

Postsparkassen-Konto 131.963

In Sachen: Dr. Papp-

WIEN, 5. September 1929 19

Kraus

Herrn

Dr. Oskar Samek,  
Rechtsanwalt in

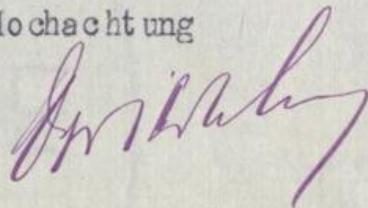
W i e n.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Unter Bezugnahme auf die heute mit Ihrem w. Herrn Substituten gepflogene Unterredung bestätige ich Ihnen, dass ich namens meines Mandanten, Herrn Dr. Desiderius Papp die gegen das Urteil des Strafbezirksgerichtes I vom 25. Juli 1929 I U 223/29 eingebrachte Berufung zurückgenommen habe, so dass die für den morgigen Tag ( 5. September 1929 ) anberaumte Berufungsverhandlung entfällt.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung





*Krans-Venes Wk. Journal*

5. SEP. 1929

Telephon U 21-1-16, U 21-0-24

Rechtsanwalt  
Dr. DESIDER FRIEDMANN  
WIEN, I., SCHOTTENRING 26  
(Eingang Gonzagagasse 23)

Postsparkassen-Konto 131.963

In Sachen: Dr. Papp ca Kraus

WIEN, 11. Sept. 1939

Herrn

Dr. Oskar Samek, Rechtsanwalt,

W i e n.-  
-----

Sehr geehrter Herr Kollege!

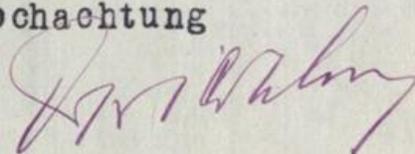
In der Angelegenheit Dr. Papp ca Kraus sind infolge der Rechtskraft des Urteiles die Prozesskosten von Ihrem Mandanten zu ersetzen. Zur Erspahrung eines Kostenbestimmungsansuchens verzeichne ich den tarifmassigen Betrag

für die Verhandlung per	S 40.--
plus 15% Zuschlag	" 6.--
zusammen	----- " 46.--

und gestatte mir zur gefl. Einzahlung Erlagschein beizulegen.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



*Pappen DR*  
1 Erlagschein

WILHELM REICHMANN  
WILHELM REICHMANN

Dr. Gustav Selzer, Rechtsanwalt  
Dr. Gustav Selzer, Rechtsanwalt

W i e

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Angelegenheit Dr. Gustav Selzer  
eine Infolge der Rechtsprechung des Obergerichtes  
von Herrn Mandanten zu  
best Immungssachen ver  
für die Veränderung der  
wie die Zusätze  
aussehen  
und Gestalt der zur Zeit  
liegen.



2. 40.--  
" 5.--  
" 48.--

Die vorstehende Angelegenheit  
anbezüglich

Mr. Gehf. Begehrung  
an Mr. Friedmann Wankler m

Kreis- u. Journal

12. SEP. 1929

Fortl. Zahl. \_\_\_\_\_

Geschäftszahl

1 U 223/29

9244

### Auftrag zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens

Herrn Dr. Oskar Lamek, B. A. (Vertreter d. Karl Kraus)  
Wien I, Schottenring 14

wird auf Grund des ~~Urteils~~ - Beschlusses II. Inst. v. 5. 9. 1929  
aufgefordert, die im folgenden angeführten Kosten des Strafverfahrens  
binnen 14 Tagen einzuzahlen und zwar:

1. Pauschalkostenbeitrag	10 S	—	€
. Sachverständigengebühren	S		€
. Kosten der Vorführung, Wachebegleitung und Transportierung	S		€
. Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (   Tage zu je   )	S		€
. <del>Kosten des Vollzuges der Arrest-Kerkerstrafe</del> in der Zeit von	S		€
bis	S		€
(   Tage zu je   )	S		€

Der Betrag ist entweder bei einem Postamte mit dem beiliegenden Erlagschein oder bei dem unterzeichneten Gerichte zu Händen des die Strafkostenrechnung führenden Beamten \*), Zimmer Nr. 30 einzuzahlen. In letzterem Falle ist dieser Zahlungsantrag mitzubringen.

Strafbezirksgericht I in Wien

Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am

23/9

1929



*Kraus*

\*) Bei Zahlungsaufträgen über Sachverständigengebühren der im § 1. Absatz 3, Vdg. vom 18. Sept. 1925, BGBl. Nr. 335, genannten Art durch das Wort „Geldbuchführer“ zu ersetzen, in diesem Falle ist die bezugsberechtigte Stelle und ihre Geschäftszahl in der Benachrichtigung des betreibenden Beamten anzuführen.

**RSa**

Strafbezirksgericht I in Wien  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1  
Eigenhändig!

Hier scharf abtrennen

Jahresgebühr.  
Nicht an Postbevollmächtigte.

Strafbezirksgericht I in Wien  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Kartenbrief.

Herrn Dr. Oskar Samek, R. O.,  
Wien I, Schottenring 14.

*Trans. W. Journal*  
27. SEP. 1929



Fortl. Zahl \_\_\_\_\_

Geschäftszahl **1 U 231**

9237

### Auftrag zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens

Herrn Dr. Oskar Samek, R.A. (Vertreter d. Karl Kraus)  
Wien I, Schottenring 14.

wird auf Grund des Urteils - ~~Beschlusses~~ *N. 5. VIII. 1929*  
aufgefordert, die im folgenden angeführten Kosten des Strafverfah:  
binnen 14 Tagen einzuzahlen und zwar:

1. Pauschalkostenbeitrag	10 S	—	g
. Sachverständigengebühren	S	—	g
. Kosten der Vorführung, Wachebegleitung und Transportierung	S	—	g
. Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (   Tage zu je   )	S	—	g
. <del>Kosten des Vollzuges der Arrest-Kerkerstrafe</del> in der Zeit von bis (   Tage zu je   )	S	—	g

Der Betrag ist entweder bei einem Postamte mit dem beiliegenden Erlagschein oder bei dem unterzeichneten Gerichte zu Händen des die Strafkostenrechnung führenden Beamten \*), Zimmer Nr. 30 einzuzahlen, in letzterem Falle ist dieser Zahlungsauftrag mitzubringen.

**Strafbezirksgericht I in Wien**  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1



Wien, am 19/9 1929

*Rauber*

\*) Bei Zahlungsaufträgen über Sachverständigengebühren der im § 1, Absatz 3, Vdg. vom 18. Sept. 1925, SGBL Nr. 355 genannten Art durch das Wort „Geldbuchführer“ zu ersetzen, in diesem Falle ist die bezugsberechtigte Person und ihre Geschäftszahl in der Benachrichtigung des betreibenden Beamten anzuführen.

gericht I in W

Strafbezirksgericht I in Wien  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Kartenbrief.

Herrn Dr. Oskar Samek, B. A.  
Wien I; Schottenring 14.



*Neues - W. Journal*

27. SEP. 1929

Telephon U 21-1-16, U 21-0-24

Rechtsanwalt  
Dr. DESIDER FRIEDMANN  
WIEN, I., SCHOTTENRING 26  
(Eingang Gonzagagasse 23)

Postsparkassen-Konto 131.963

In Sachen: Papp -Kraus

WIEN, 3. Oktober 1929 19

Herrn

Dr. Oskar S a m e k,  
Rechtsanwalt in

W i e n.  
-----

Sehr geehrter Herr Kollege !

Infolge eines Uebersehens meiner Kanzlei unterblieb bisher der Antrag auf Kostenbestimmung bzw. die Kosteneinforderung in der Angelegenheit Karl Kraus ca. Dr. Desider Papp G.Zl. 1 U 231/29.

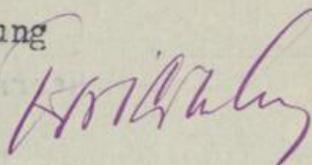
Es handelt sich in diesem Falle um die von Ihrem Mandanten , Herrn Karl Kraus durch Sie eingebrachte anhängige Klage wegen § 24 Abs. 2 Z. 1 P.G., weil die in der Nummer des Neuen Wiener Journals vom 27. Juni 1929 urteilsmässig aufgetragene Berichtigung nach Ansicht des Privatanklägers nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist. ( Trennungsstrich , Unterbrechung durch ein Inserat ).

Ich gestatte mir bei Ihnen die Anfrage, ob Ihr Herr Mandant bereit ist, unter Abstandnahme von der sonst anzuschenden gerichtlichen Kostenbestimmung , die Kosten im tarifmässigen Ausmass von

S 46.- an mich zu begleichen.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



1 Erlagschein



*Kraus-Venus Wk. Journal*

4. OKT. 1929

*II*

RECHTSANWALTSKANZLEI  
Dr. OSKAR SAMIEK  
WIEN, I. SCHOTTEGASSE NR. 11

51/2507

Paul

~~Kraus~~

ca

~~Paul Haener~~

Journal II.



Klaus-Mr. Journal VI.  
Kasche

### Empfangschein

über S 46 g, d. i.

Schilling Vierzigsechs

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. A-131.663  
des (der)

Dr. Desider Friedmann  
Rechtsanwalt  
WIEN



Unterschrift des Postbeamten:

D. G. 376

### Erlagschein

über S 46 g  
eingezahlt von

Verlag „DIE FACKEL“  
WIEN, III.,  
in Hlnt. Zollamtsstraße 3.

Konto Nr. A-189 055

am 26. September 1929



Warte für  
gebühren-  
pflichtige  
Mittelungen



Formertungen des Kontoinhabers oder des Eingählers

Formen des Kontoinhabers oder des Eingablers.

WIENER STADT- U. LANDESBANK

Formen des Kontoinhabers oder des Eingablers.

WIENER STADT- U. LANDESBANK

220 981-A

WIENER STADT- U. LANDESBANK

Angabe, worauf sich die Zahlung bezieht.  
Sic ist keine Zerschneidung zu enthalten

Klaus-Wi. Journal II.  
Kassen

### Empfangschein

über S 46 g d. i.

Klaus-Wi. 92.111.223/29

### Empfangschein

7. Instanz  
r. 5.9.29.

über S 10 g d. i.

Schilling Lehr

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. 40.175  
des (der)

Strafbezirksgericht I in WIEN



Unterschrift des Postbeamten:



Formertungen des Kontoinhabers oder des Eingählers

### Erlagschein

über S 46 g  
eingezahlt von

Verlag „DIE FACKEL“  
WIEN, III.,  
in Hint. Zollamtsstraße 3.

Konto Nr. **A-189 055**

am 16. September 1929



Marke für  
gebühren-  
pflichtige  
Mitteilungen

Kraus-W. Journal II.  
Kasten

### Empfangschein

über S 46 g d. i.

Kraus-W. J. g. 2. 111 223/29  
II. Instanz

### Empfangschein

Kraus-W. Journal II.

### Empfangschein

über S 10 g d. i.

Schilling Zehn

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. 40.175  
des (der)

Strafbezirksgericht I in WIEN



Normierungen des Kontoinhabers oder des Eingählers.

### Erlagschein

über S 46 g  
eingezahlt von

Verlag „DIE FACKEL“  
WIEN, III.,

in Hilt. Zollamtsstraße 3.

Konto Nr. **A-189 055**

am 16. SEP. 29 1929



Marke für  
gebühren-  
pflichtige  
Mitteilungen

AK 57/2507

Karl Kraus - Neues Wr. Journal

.....  
Berichtigungen.  
.....

Artikel vom 29. Mai 1929

Berichtigungsschreiben K.K. vom 12. VI. 1929.

Klage vom 21. VI. 1929.

Verhandlung und Urteil am 25. VI. 1929

Berufung vom 15. VI. 1929

Neuerliche Klage vom 1. VII. 1929.

Verhandlung und Urteil vom 5. VII. 1929.

Vorgeschichte I.) Prozess Karl Kraus' gegen die "Neue Freie Presse" wegen ~~ankündigung~~ nicht erfolgter Richtigstellung der Ankündigung der Veranstaltungen im Konzerthaus am 29. April 1929, wobei in der "Presse" lediglich von einem Liederabend gesprochen und der am gleichen Abend stattgefundene Vortrag Karl Kraus' im grossen Konzertsaal verschwiegen wurde. Karl Kraus hatte die Berichtigung dieser Ankündigung verlangt, die den Anschein erweckt hatte, als ob an dem betreffenden Abend im Konzerthaus lediglich ein Liederabend stattgefunden hätte. Das Urteil lautete auf Freispruch, weil es sich bei oben genannter Ankündigung um die bezahlte Einschaltung eines Konzertbüros handelte und in ~~dem Artikel~~ der Ankündigung das Wort lediglich auch nicht vorgekommen war.

II. Am gleichen Tage fand auch ein Prozess gegen den "Tag" statt, wegen einer falschen Berichterstattung über die Aufführung der "Unüberwindlichen in Dresden."

Das "Neue Wr. Journal" brachte in der Nummer vom 29. Mai 1929 eine Berichterstattung über diese Verhandlungen unter dem Titel "Karl Kraus will die unentgeltliche Ankündigung seiner Vor-

träge erzwingen", wobei der Sachverhalt so geschildert wurde, wie wenn Karl Kraus sowohl bei der Presse als auch beim Tag die unentgeltliche Einschaltung über die Anzeige seiner Vorträge erzwingen wollte.

Berichtigungsschreiben Dr. Sameks vom 14. VI. 1929, das nicht zur Veröffentlichung kam. Klage und Prozess, bei welchem der Angeklagte von der bedingungslosen Veröffentlichungspflicht freigesprochen wurde, weil das Berichtigungsschreiben nicht ganz dem Pressgesetz entsprechend abgefasst war, aber verurteilt wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu veröffentlichen. Dr. Samek reichte gegen das Urteil die Berufung ein.

In der Nummer vom 27. Mai 1929 Abdruck der Berichtigung, in einer der Ansicht K.K. nach nicht dem Pressgesetz entsprechenden Form, da der Artikel von der Gerichtssaalrubrik durch einen dicken Strich getrennt wurde und der Artikel selbst durch ein Inserat unterbrochen war.

Neuerliche Klage aus diesen Gründen, die mit Urteil vom 5. VII. abgewiesen wurde.

Die Berufung des ersten Urteils wurde von Dr. Samek zurückgezogen.



Osterreichische Postverwaltung.  
Administrations des Postes d'Autriche. <sup>1)</sup>

Einschreibsendung } *Brief* <sup>2)</sup>  
Envoi recommandé }  
Paket }  
Collis }  
Brief, Schachtel, Paket  
mit Wertangabe von  
Lettre - Boite - Collis  
avec valeur déclarée de }  
Postanweisung über  
Mandat de poste de } *W 72*  
aufgegeben beim Postamt in  
enregistré au bureau de poste de  
am } *295*  
le } *295* unter der Nr.  
aufgegeben von } *Dr. Erik Janek*  
expédié par M }  
und gerichtet an } *Dr. Besidek Poppe*  
et adressé à M }  
in } *Wi Robertstr 5*  
à }

<sup>1)</sup> Die Vorderseite ist von der Ursprungsverwaltung auszufüllen. - Le recto est à remplir par l'Office d'origine.  
<sup>2)</sup> Gattung der Sendung (Brief, Drucksache usw.) - Nature de l'envoi (lettre, imprimé, etc.).

Rückschein.  
Avis de réception.  
Auszahlungsbestätigung.  
Avis de payement.

Stempel des den Gehalts bezugsberechtigten Postes.  
Timbre du bureau expéditeur de l'avis.

An <sup>1)</sup> *frun*  
*Dr. Erik Janek*  
*Mitarbeiter*  
*W 72*  
*295*  
*Dr. Besidek Poppe*  
*Wi Robertstr 5*  
(Bestimmungsland)  
(Lieu de destination)



Postdienst.  
Service des postes. (Bestimmungsland)  
(Pays de destination)

<sup>1)</sup> Vom Absender auszufüllen - A remplir par l'expéditeur.

*Da der Empfänger sich weigert dass R.L.*

*Zu unterfertigen, wenn postamtlich beständig*  
Der Unterschrifts bezeugt, daß die umseitig beschriebene Sendung Postanweisung vom Empfänger  
Le soussigné déclare que l'envoi mentionné d'autre part selbst bezogen  
le mandat

ausgeföhrt worden ist am 18/6 1929  
richtig ausgehäft l  
a été dûment livré le 18/6  
payé

*richtig übernommen und empfangen  
unter Vorweisung des Mandats*

Unterschrift 1)  
Signature

Stempel des Bestimmungspostamtes.  
Timbre du bureau destinataire.



des Beamten des Bestimmungspostamtes  
de l'agent du bureau destinataire:

*am 4/7 29*

1) Dieser Schein ist vom Empfänger oder, wenn es die Postvorschriften des Bestimmunglandes anordnen, von dem Vorstand des Bestimmungspostamtes zu unterzeichnen und mit nächster Post unmittelbar an den Aufgeber zurückzusenden. — Cet avis doit être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le comportent, par l'agent du bureau destinataire et renvoyé par le premier courrier directement à l'expéditeur.



Rückschein.  
Auszahlungsbestätigung.\*



Herrn  
Frau

DR. OSKAR SAMEK  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Schottenring 14  
Tel. U 28-2-62, U 25-2-25

Postdienst

in \_\_\_\_\_

\* Nichtzutreffendes streichen.

Kraus-W. Journal VI.

Kassens

### Empfangschein

über S 46 g d. i.

### Erlagschein

über S 46 g eingezahlt von

träge erzwingen", wobei der Sachverhalt so geschildert wurde, wie wenn Karl Kraus sowohl bei der Presse als auch beim Tag die unentgeltliche Einschaltung über die Anzeige seiner Vorträge erzwingen wollte.

Berichtigungsschreiben Dr. Sameks vom 14. VI. 1929, das nicht zur Veröffentlichung kam. Klage und Prozess, bei welchem der Angeklagte von der bedingungslosen Veröffentlichungspflicht freigesprochen wurde, weil das Berichtigungsschreiben nicht ganz dem Pressgesetz entsprechend abgefasst war, aber verurteilt wurde, den grössten Teil der Berichtigung zu veröffentlichen. Dr. Samek reichte gegen das Urteil die Berufung ein.

In der Nummer vom 27. Mai 1929 Abdruck der Berichtigung, in einer der Ansicht K.K. nach nicht dem Pressgesetz entsprechenden Form, da der Artikel von der Gerichtssaalrubrik durch einen dicken Strich getrennt wurde und der Artikel selbst durch ein Inserat unterbrochen war.

Neuerliche Klage aus diesem Urteil vom 5. VII. abgewiesen.

Urteil vom 5. VII.

Samek zurückgezogen.

*Da der Empfänger sich weigert diese R.L. zu unterzeichnen, wird postamtlich beständig Sendung vom Empfänger Postanstalt selbst besorgt*

Der Unterzeichnete bestätigt, daß die umseitig beschriebene Postanstalt selbst besorgt  
Le soussigné déclare que l'envoi mentionné d'autre part

ausgeföhrt worden ist am 18/6 1929  
richtig ausgeföhrt  
a été dûment payé le

*richtig übernommen und unterschrieben worden ist.*

Unterschrift / Signature

des Beamten des Bestimmungsamtes / de l'agent du bureau destinataire:

*am 4/7 29*

Stempel des Bestimmungsamtes. / Timbre du bureau destinataire.



<sup>1)</sup> Dieser Schein ist vom Empfänger oder, wenn es die Postvorschriften des Bestimmungslandes anordnen, von dem Vorstand des Bestimmungsamtes zu unterzeichnen und mit nächster Post unmittelbar an den Aufgeber zurückzuführen. — Cet avis doit être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le comportent, par l'agent du bureau destinataire et renvoyé par le premier courrier directement à l'expéditeur.

Gegenstand: *rek. Brief*

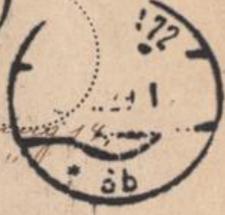
Aufgabe: Postamt: *72*  
 Nummer: *275* Wert: *1.40*  
 Betrag: *1.40*

Abfender: *U. Oskar Janick, R. W. Wien 1, Leobens...*

an: *verantwort. Redaktion des 'Neuen W. Journal'*

in: *Wien, I. Biberstraße 5.*

Gewicht: Nachnahme:



9. JUNI 1929

*W. Journal*

Sendung erhalten Betrag *18/1120*, am

*N. Alsdorf*

Unterschrift



\* Nichtzutreffendes streichen.

